

Stand: 14.04.2016

Aktualisierungen gegenüber der gedruckten Fassung in roter Schrift

Studienführer MB WS 2015/16



WS 2015/16	Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau
Studienführer	A collage of three images: on the left, a white robotic arm is shown holding a red tomato; in the center, a close-up of a green and silver mechanical component, possibly a valve or part of a turbine; on the right, a group of four students (three women and one man) are sitting outdoors on a lawn, looking at a laptop.
Maschinenbau	Studienführer WS 2015/16 A faint, large circular seal of the Friedrich-Alexander University Erlangen-Nürnberg is visible in the bottom right corner of the page. The seal features a profile of a woman's head and the Latin text 'ACADEMIAE FRIDER...' and 'PRIN...'.



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau

www.mb.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 1000 Exemplare

9. Auflage (SF_MB_2015ws_33), Stand September 2015

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 9. Auflage

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau im Wintersemester 2015/16 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können davon abweichende Bestimmungen gelten, über die Sie die Studienfachberatung gerne informiert.

Änderungen der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät und der Praktikumsrichtlinie wurden in den Studienführer aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen am Studiengang Beteiligten für ihre eingebrachten Aktualisierungshinweise. Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2015

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre
Department Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Allgemeine Informationen	8
1.1	Berufsbild Maschinenbau	8
1.2	Studium Maschinenbau	9
1.3	Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg	9
1.3.1	Allgemeines	9
1.3.2	Anforderungen des Studiengangs	11
1.3.3	Qualifikationsprofil Bachelor (vgl. Diploma Supplement)	11
1.3.4	Qualifikationsprofil Master (vgl. Diploma Supplement)	12
1.3.5	Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums	14
1.3.6	Gliederung und Ziele des Masterstudiums	14
1.3.7	Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg	15
2	Studienablauf	20
2.1	Übersicht	20
2.2	Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium	20
2.3	Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung	21
2.4	Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung)	23
2.5	Beurlaubung	23
2.6	Semesterterminplan	24
2.7	Prüfungen, Termine und Wiederholungen	24
2.8	Auslandsstudium	27
3	Bachelorstudium	28
3.1	Studienverlaufsplan	28
3.2	Erläuterungen zu den Modulen	32
3.2.1	Pflichtmodule (B 1 - B 18)	32
3.2.2	Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22)	32
3.2.3	Wahlmodule (B 23)	32
3.2.4	Hochschulpraktika (B 24)	32
3.2.5	Berufspraktische Tätigkeit (B 25)	32
3.2.6	Bachelorarbeit (B 26)	33
3.3	Anerkennungsmöglichkeiten für Beruflich Qualifizierte	34
4	Masterstudium	36
4.1	Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung	36
4.1.1	Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen	36
4.1.2	Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen	37
4.2	Studienrichtungen	38
4.3	Studienverlaufsplan	39
4.4	Hinweis zur Modulwahl	41

4.5	Erläuterungen zu den Modulen	41
4.5.1	Wahlpflichtmodule (M 1 - M 7) und Vertiefungsmodule (M 8 - M 9)	41
4.5.2	Wahlmodule (M 10)	41
4.5.3	Hochschulpraktikum (M 11)	42
4.5.4	Projektarbeit (M 12)	42
4.5.5	Berufspraktische Tätigkeit (M 13)	42
4.5.6	Masterarbeit (M 14)	42
5	Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule, Hochschulpraktika	45
5.1	Hochschulpraktika	54
6	Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten	57
7	eStudy - Elektronische Studieninformationen	59
7.1	Übersicht der elektronischen Systeme	59
7.2	E-Mail-Verteiler	59
7.3	Einstellungen Ihrer E-Mail	59
7.4	Homepage des Studiengangs	60
7.5	Univis	60
7.6	StudOn	65
7.7	MeinCampus	65
8	Adressen	67
8.1	Department Maschinenbau	67
8.1.1	Lehrstühle	67
8.1.2	Geschäftsstelle, Studien-Service-Center und Praktikumsamt	70
8.2	Weitere wichtige Einrichtungen	71
8.2.1	Studien-Service-Center Technische Fakultät	71
8.2.2	Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. (ATE)	72
8.2.3	Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)	73
8.2.4	Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)	73
8.2.5	Referat L5 Studierenderverwaltung (Studentenkanzlei)	73
8.2.6	Auslandsaufenthalte	74
8.2.7	Dekanat der Technischen Fakultät	75
8.2.8	Studentische Initiativen	75
8.2.9	Sonstige Studiengänge	76
8.2.10	Studienkommission	76
8.2.11	Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools	76
8.2.12	Bibliothek	77
8.2.13	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	77
8.2.14	Sprachenzentrum der Universität	78
8.2.15	Hochschulsport der Universität	78
9	Anhang	79
9.1	Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	79
9.2	Fachprüfungsordnung (FPO MB)	108
9.3	Praktikumsrichtlinie	124
9.4	Immatrikulationssatzung	141

9.5 Hochschulzugangssatzung	153
9.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium	163
9.7 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen	168
9.8 Lagepläne	180



Bild 1: Studierende am "Roten Platz" am Campus der Technischen Fakultät im Süden Erlangens (Bild: MB0142)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild Maschinenbau

Ob Produktionsstraßen für den Automobilbau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßen- oder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbau-Ingenieure entwickeln und fertigen die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen (vgl. ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure - noch vor der Elektroindustrie. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (vgl. DIE ZEIT Studienführer).

Auch die Fahrzeugindustrie hat eine große Bedeutung: "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar." (FAZ.NET)

Auf einen Maschinenbau-Ingenieur kommen Aufgaben in der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Montage von technischen Produkten zu. Das Aufgabenfeld des Maschinenbau-Ingenieurs umfasst neben diesen technischen Themen auch wirtschaftliche Fragestellungen wie Vertriebs- und Managementaufgaben. Diese Aufgaben erfordern deshalb eine intensive Ausbildung in ganz unterschiedlichen Fachgebieten.

Die Ingenieure des Maschinenbaus beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.

Nach übereinstimmenden Studien von "Der Spiegel" [1] und "DIE ZEIT/HIS" [2] liegen Ingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich mit an der Spitze des Einstiegsgehalts (vgl. Bild 2). "Ingenieure gehören zu den Top-Verdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommen auch die "VDI nachrichten" [3].

[1] Am Leben vorbei / Gute Fächer, schlechte Fächer. Warum so viele das Falsche studieren. Der Spiegel 50/2006, S. 64

[2] Was bin ich wert? Warum manche Absolventen nur halb so viel verdienen wie andere. Die Zeit Campus 1/2009, S. 56

[3] VDI nachrichten 4/2008

[4] Quelle: FAZ, „Beruf und Chance“ vom 02.02.2013

Einstiegsgehälter (Median) – Quelle: FAZ

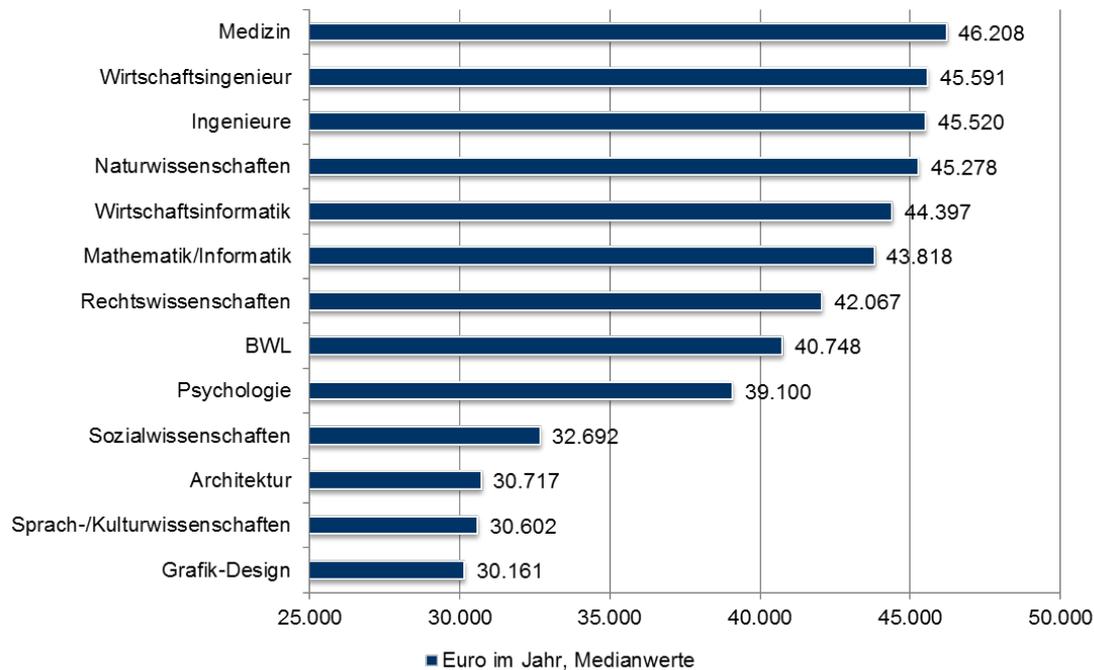


Bild 2: Einstiegsgehälter für Akademiker [4]

1.2 Studium Maschinenbau

Das Maschinenbaustudium ist neben der Elektrotechnik und dem Bauingenieurwesen einer der drei klassischen Ausbildungswege für Ingenieure und wird in Deutschland an ca. 30 Universitäten und 70 Fachhochschulen angeboten (hochschulkompass.de). Das Maschinenbaustudium vermittelt eine breite natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenausbildung, die methoden- und verfahrensorientiert ausgerichtet ist. Durch die Schulung des Abstraktionsvermögens und des analytischen Denkens sollen die Studierenden im Studium die Fähigkeit erwerben, sich später in vielfältige Aufgabengebiete selbständig einzuarbeiten und die in der Berufspraxis ständig wechselnden Problemstellungen zu bewältigen.

1.3 Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.3.1 Allgemeines

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren über 10.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 150 Dozenten, davon ca. 100 Professoren, eine gute Betreuung.

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Maschinenbau wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger

Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg und an der TU München angeboten.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 9 Lehrstühlen mit ca. 300 Mitarbeitern (davon über die Hälfte über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Informationen zu den Lehrstühlen finden sich in Abschnitt 8.1.

Das Department verantwortet derzeit die Studiengänge Maschinenbau und International Production Engineering and Management und ist weiterhin zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen Studiengängen sind ca. 4.000 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Studierende

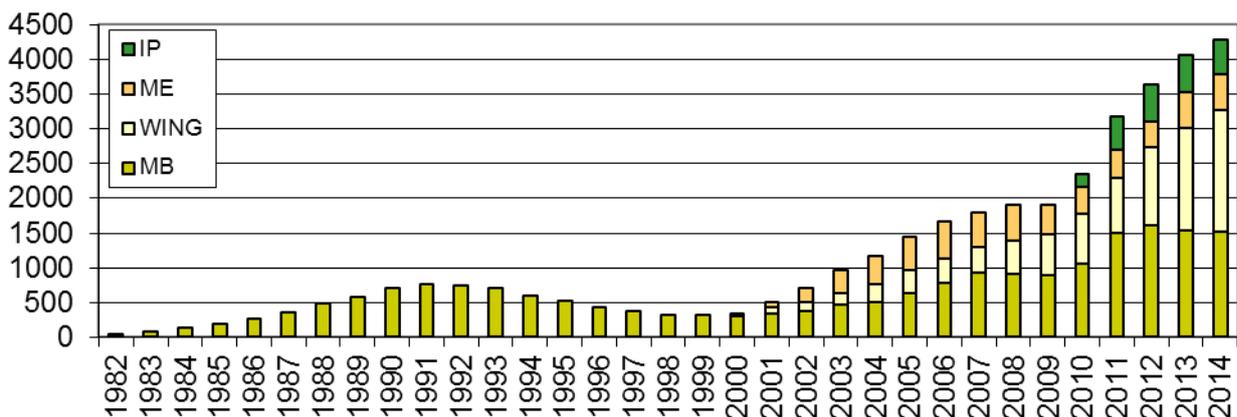


Bild 3: Studierende

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an welcher der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau wird seit dem Jahr 2008 jährlich mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

Im WS 1982/83 startete der Diplomstudiengang Fertigungstechnik und wurde 1997 zum Diplomstudiengang Maschinenbau ausgebaut. 2002 wurde erstmals ein siebensemestriger Bachelor- und 2003 ein dreisemestriger Masterstudiengang Maschinenbau angeboten. 2007 erfolgte die Umstellung auf die derzeitige Bachelor-/ Masterstruktur mit 6+4 Semestern. Auf Grund der

hohen Bewerberzahlen wurde für das Bachelorstudium im WS 2013/14 ein NC eingeführt.

1.3.2 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang Maschinenbau stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer Zusammenhänge. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.3.3 Qualifikationsprofil Bachelor (vgl. Diploma Supplement)

Allgemein

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Wissen und Verständnis im Studienggebiet, das auf eine Ausbildung auf Sekundarstufe II aufbaut und dieses deutlich übersteigt.

Sie/er beherrscht die von ihr/ihm im Studium entwickelten und gefestigten systemischen und instrumentalen sowie kommunikativen Kompetenzen. Sie/er verfügt neben den Kernkompetenzen aus dem Bereich der Fach- und Methodenkenntnisse über weiterführende überfachliche Kompetenzen (Selbstkompetenz und soziale Kompetenz), die sie oder ihn im Berufsfeld des Maschinenbaus qualifiziert.

Fachspezifisch (vgl. ABMPO/TechFak § 1)

Das mit dem Studium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Ingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Die Absolventin/der Absolvent hat deshalb im Rahmen des Studiums umfangreiche und abstrakte technische Inhalte erarbeitet und somit ihre/seine hohe Eigenständigkeit unter Beweis gestellt.

Tätigkeits-/Berufsfelder

Durch das Studium sind die Absolventen befähigt zur eigenständigen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von komplexen technischen Produkten und Prozessen nach ingenieurwissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher

Aspekte beispielsweise in Maschinen- und Anlagenbau, Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie, Elektronikproduktion, Energiewirtschaft, Verkehrstechnik, Medizintechnik, Ingenieur- und Konstruktionsbüros oder als selbstständige/-r Ingenieur/-in.

Studiengang

Der/die Bachelor-Absolvent/-in verfügt über Basiskompetenzen in den Kernfächern der Ingenieurwissenschaften sowie der Ingenieurmathematik und über umfassende Kompetenzen in folgenden fachspezifisch relevanten Bereichen des Maschinenbaus:

- Produktenwicklung (Technische Mechanik und Konstruktion)
- Produktionstechnik (z.B. Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Fertigungstechnologie, Photonische Technologien, Kunststofftechnik, Ressourcen- und Energieeffiziente Produktion) und Messtechnik

Damit kann sie oder er das vorhandene Wissen professionell anwenden und ist in der Lage, selbstständig Analysen und Problemlösungsstrategien zu gestellten ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen sowie kritisch zu beurteilen.

Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung der rechtlich geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieur/-in“ gemäß Art.1 Abs.1 Nr. 1a Ingenieurgesetz (IngG).

1.3.4 Qualifikationsprofil Master (vgl. Diploma Supplement)

Allgemein

Die Absolventin/der Absolvent verfügt im Studiengebiet über Wissen und Verständnis, das auf einem bereits absolvierten Bachelorstudiengang aufbaut und dieses deutlich übersteigt.

Sie/er beherrscht die von ihr/ihm im Studium entwickelten und gefestigten systemischen und instrumentalen sowie kommunikativen Kompetenzen. Sie/er verfügt neben den Kernkompetenzen aus dem Bereich der Fach- und Methodenkenntnisse über weiterführende überfachliche Kompetenzen (Selbstkompetenz und soziale Kompetenz), die sie oder ihn im Berufsfeld des Maschinenbaus qualifizieren.

Fachspezifisch (vgl. ABMPO/TechFak § 1)

Das mit dem Studium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Ingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

Die Absolventin/der Absolvent hat im Rahmen des Studiums umfangreiche und abstrakte technische Inhalte erarbeitet und somit ihre/seine hohe Eigenständigkeit unter Beweis gestellt.

Tätigkeits-/Berufsfelder

Typische Berufsfelder sind Maschinen- und Anlagenbau, Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie, Elektronikproduktion, Energiewirtschaft, Verkehrstechnik, Medizintechnik, Ingenieur- und Konstruktionsbüros, selbstständige/r Ingenieur/-in sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Studiengang

Der/die Master-Absolvent/-in hat im Rahmen von individueller fachlicher Spezialisierung eine der folgenden Studienrichtungen gewählt:

1. Allgemeiner Maschinenbau (AMB)
2. Fertigungstechnik (FT)
3. Rechnerunterstützte Produktentwicklung (RPE)
4. International Production Engineering and Management (IP)

Die Absolventin oder der Absolvent verfügt damit über umfassende und vertiefte Fach- und Methodenkompetenzen in einer Auswahl dieser Bereiche. Sie oder er besitzt damit die Kompetenz, das vorhandene Wissen professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Lösungen

- für komplexe technische Aufgaben in Aufgabenfeldern des Maschinenbaus wie z.B. Forschung&Entwicklung, Konstruktion oder Produktion (AMB) bzw.
- zur Produktion komplexer technischer Erzeugnisse unter Einsatz verschiedener Fertigungstechnologien bei unterschiedlichen Automatisierungsgraden (FT) bzw.
- zur rechnerunterstützten Planung, für den Entwurf und die Konstruktion komplexer technischer Produkte (RPE) bzw.
- zur Produktion komplexer technischer Erzeugnisse unter Einsatz verschiedener Fertigungstechnologien bei unterschiedlichen Automatisierungsgraden unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher, internationaler und interkultureller Aspekte wie z.B. Standortvor- und -nachteile, weltweit vernetzte Logistikketten und der Kommunikation auch in Fremdsprachen (IP)

mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu planen, zu erschaffen, kritisch zu evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

1.3.5 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr des dreijährigen Bachelorstudiums stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen des Maschinenbaus, hier insbesondere der Technischen Mechanik und der Konstruktionstechnik, gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik, Informatik, Rechnungswesen und Werkstoffkunde gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten und dritten Studienjahr ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie in Produktionstechnik, Optik, Messtechnik, Elektrotechnik und Thermodynamik. Im dritten Studienjahr erfolgt in Wahlpflichtmodulen die Vertiefung spezieller Gebiete des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen. Die Studierenden erlangen dabei vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag darzustellen (ABMPO § 27). Praxisbezug und "Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

1.3.6 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen und kann als Vollzeitstudium in 4 oder als Teilzeitstudium in 8 Semestern absolviert werden. In den ersten 3 (Teilzeit: 6) Semestern erwerben die Studierenden Kompetenzen in verschiedenen Wahlpflichtfächern des Maschinenbaus und der verwandten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse, von denen sie zwei Bereiche vertiefen. Dazu zählt auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Projektarbeit mit Vortrag. Es stehen vier Studienrichtungen zur Auswahl. Das 4. Semester (Teilzeit: 7.-8.) umfasst die Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten können (ABMPO § 32). Praxisbezug und "Employability" werden ebenfalls durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

1.3.7 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg

2015

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang Maschinenbau abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Die FAU belegt Platz 2 in der Liga der innovativsten Universitäten in Deutschland im "Reuters-Ranking".
- Im "Academic Ranking of World Universities" der Shanghai Jiao Tong University erreichten die Ingenieurwissenschaften der FAU Platz 2 deutschlandweit und rangieren weltweit unter den TOP 100.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang WING abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).

2014

- Das Department Maschinenbau erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) für den Zeitraum 2015-2017.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang WING abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im weltweiten QS-Ranking erreichte der Maschinenbau das Spitzenfeld (TOP 200 von 3.000 Univ. weltweit).
- Das Department MB erhielt im neuen, globalen U-Multirank die Bestnote unter anderem in den Kategorien "Forschungsgelder", "Publikationen" und "Zitierungen".

2013

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "Maschinenbau" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2012

- Im DFG-Förder-Atlas erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden vierten Platz in Absolutzahlen.

2011

- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien "Veröffentlichungen", "Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen" und "Studiendauer (Bachelor)".
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009

- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung des Departments **Maschinenbau** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008

- Im Ranking von Karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von Karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Der **Maschinenbau** belegte einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Studiengang **WING**) erzielte ebenfalls einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen**" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "Karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006

- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "Karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau** / Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen**“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

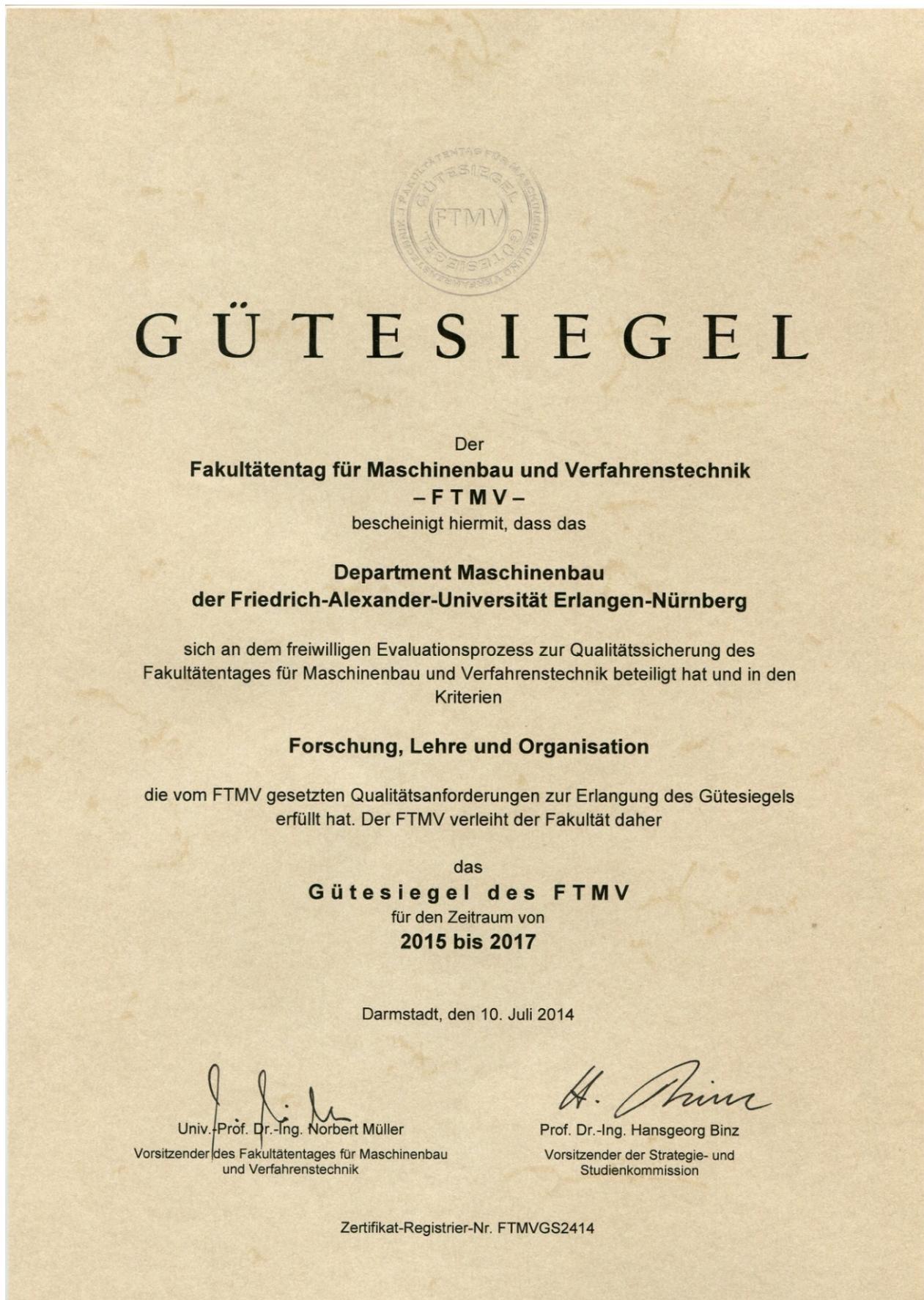


Bild 4: Gütesiegel des Fakultätentags

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung mit den anderen technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master führen zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben und beziehen auch die Workload der Studierenden im Selbststudium mit ein. Ein Vollzeitsemester wird mit 30 Credits bewertet. In einem Teilzeitsemester sollen ca. 15 ECTS erbracht werden. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet. 1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben (ABMPO/TechFak § 6, 4).

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Beginn des Bachelorstudiums müssen mindestens 6 Wochen Industriepraktikum abgeleistet werden. **In begründeten Fällen kann das Praktikumsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen.** Eine einschlägige Berufsausbildung wird für das Praktikum anerkannt.

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt im Bachelorstudium insgesamt mind. 12 Wochen (von denen i.d.R. 6 Wochen vor Studienbeginn abzuleisten sind) und im Masterstudium mind. 8 Wochen (in Studienrichtung IP mind. 12 Wochen). Davon entfallen im Bachelorstudium auf das so genannte Grundpraktikum 6 Wochen und der Rest auf das Fachpraktikum. Die Praktikanten können innerhalb des durch die Praktikumsrichtlinie

vorgegebenen Rahmens die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche der Grund- und Fachpraxis selbst wählen. Näheres zum Industriepraktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie im Anhang.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen stattfinden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Industriepraktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikumsamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikumsamts:

<http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>.

Die Technische Fakultät bietet im WS in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung

Bachelorstudium

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semesterigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums anerkannt wird, das Vorpraktikum nachgewiesen wird und freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind (Quereinstieg).

Das Bachelorstudium ist i.d.R. zulassungsbeschränkt (lokales NC-Fach; dies gilt nicht im WS 2015/16). Eine Bewerbung ist bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15.01. des Jahres für einen Einstieg in ein höheres Fachsemester im Sommersemester erforderlich. Die Bewerbung erfolgt via:

<http://www.meincampus.uni-erlangen.de>

Die Bewerbung muss bis zu diesem Datum bei der Zulassungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg (nicht bei Hochschulstart.de / Stiftung für Hochschulzulassung, ehemals ZVS!) eingegangen sein (vgl. <https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/zugang-zum-studium/>).

Für Beruflich Qualifizierte ist der Zugang in der "Hochschulzugangssatzung" geregelt (siehe Abschnitt 9.5).

Masterstudium

Mit dem Masterstudium kann generell im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zum Zugang ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Hierzu ist eine Online-Bewerbung bis zum **15.07.** des laufenden

Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des Jahres für das Sommersemester erforderlich:

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/anmeldung-zum-masterstudium/>

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen, ggf. nach Terminreservierung, vorgenommen werden. Sie findet im Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Anfang Oktober für das Wintersemester bzw. Ende Februar bis Anfang April für das Sommersemester statt. Weiterhin ist für das Wintersemester eine vorgezogene Einschreibung zwischen Ende Juli und Anfang August möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkazlei und im Internet bzw. im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zulassungsbescheid
- Immatrikulationsantrag
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bachelorstudium: Bescheinigung über das Vorpraktikum bzw. Ausnahmegenehmigung, **die rechtzeitig vorher vom Praktikumsamt einzuholen ist** (siehe Abschnitt 9.3)
- Personalausweis oder Reisepass
- Ein Passbild neueren Datums muss über das IDM-Portal hochgeladen werden.
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss, für Studienrichtung IP im Master MB zusätzlich Nachweis über englische Sprachkenntnisse des Sprachenzentrums der FAU
- Vgl. auch

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/>

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter

<https://www.fau.de/studium/im-studium/semestertermine/>

Einführungsveranstaltung

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag (für Master: auch am Freitag der Vorwoche) wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkazlei und auf der Homepage des Studiengangs Maschinenbau bekannt gegeben.

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei einem Studiengangwechsel können die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen u. U. für das Maschinenbaustudium anerkannt werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) bei der Studienfachberatung. Das Anerkennungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der Maschinenbau-Homepage.

Nähere Angaben zur Anerkennung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung (s. Anhang).

2.5 Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Bei einer Beurlaubung wird die Fachsemesterzahl nicht fortgeführt. Eine Erstablegung von Prüfungen ist nicht zulässig.

Eine Beurlaubung für ein Pflicht- oder freiwilliges Praktikum ist möglich, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen und damit mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit versäumt wird. Zur Beurlaubung ist ein Antrag bei der Studentenzentrale zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst eine reguläre Rückmeldung erforderlich. Ein Antrag auf Beurlaubung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

Grundsätzlich entfällt während der Beurlaubung ein ansonsten gezahltes Kindergeld, außer die Beurlaubung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium und wird vom Studiendekan befürwortet. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung eines entsprechenden Schreibens an das SSC TF.

<p>Ein rückwirkender Antrag muss bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenzentrale eingereicht werden.</p>

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2015/16	12. Oktober 2015	06. Februar 2016
Sommersemester 2016	11. April 2016	16. Juli 2016
Wintersemester 2016/17	17. Oktober 2016	11. Februar 2017
Sommersemester 2017	24. April 2017	30. Juli 2017
Wintersemester 2017/18	16. Oktober 2017	10. Februar 2018
Sommersemester 2018	09. April 2018	14. Juli 2018

Tabelle 1: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch

<https://www.fau.de/studium/im-studium/semestertermine/>

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung Maschinenbau (FPO MB, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten Leistungsnachweises nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Leistungsnachweis kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden und wird vom zuständigen Lehrstuhl in MeinCampus verbucht.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 7.7) anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie folgt:

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum Ca. 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar - Ende Februar	Ende Juli - Anfang August
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März - Mitte April	Mitte September - Mitte Oktober

Tabelle 2: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de>

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden	
1,3			
1,7	Gut		
2,0			
2,3			
2,7	Befriedigend		
3,0			
3,3			
3,7	Ausreichend		
4,0			
4,3	Nicht ausreichend		Nicht bestanden
4,7			
5,0			

Tabelle 3: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich gemäß nachfolgender Tabelle, wobei eine Nachkommastelle bei der Berechnung berücksichtigt wird; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung (ABMPO TF, § 18).

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 4: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten

(ABMPO § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	Regelstudienzeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 5: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module, Exmatrikulation

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt. Nicht bestandene Prüfungen der GOP sowie die Bachelor-, Projekt- und Masterarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (ABMPO § 28, 2)

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Wiederholung durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen wird (ABMPO § 28)!

2.8 Auslandsstudium

Das "Europäische System zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. Im Maschinenbau ist das ECTS bereits eingeführt. In Tabelle 6 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 7 dargestellte Schema.

ECTS - Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% ¹⁾	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	-	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	-	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 6: ECTS Grading Scale

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 7: Notenumrechnung

3 Bachelorstudium

Nach FPO MB § 44, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium Maschinenbau wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt. Diese Bestimmung gilt für alle Jahrgänge.

3.1 Studienverlaufsplan

Tabelle 8 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Maschinenbau veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter univis.uni-erlangen.de (vergleiche hierzu Abschnitt 7.5).

Nr.	Modul	GOP/ K	SWS			EC TS	EC TS ge- samt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungs- art ²⁾		Prüfungsform
			V	Ü	P/S			WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS	
							EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS				
B 1	Mathematik für MB 1 ¹⁾	GOP	4			7,5	7,5	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min
	Übung			2		0										
B 2	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	GOP	5	4	4		12,5	5	7,5						PL	Klausur 180 min
B 3	Werkstoffkunde	GOP	5	1		7,5	10	5	2,5					PfP	PL	Klausur 180 min
	Werkstoffprüfung				2	2,5					2,5					
B 4	Mathematik für MB 2 ¹⁾		4			7,5	7,5		7,5					PfP	PL	Klausur 90 min
	Übung			2		0										
B 5	Mathematik für MB 3 ¹⁾		4	2			7,5			7,5					PL	Klausur 90 min
B 6	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2		7,5			7,5					PL	Klausur 90 min
B 7	Methode der Finiten Elemente	K	2	2			5				5				PL	Klausur 60 min
B 8	Technische Darstellungslehre I				4	2,5	5	2,5						PfP	SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)
	Technische Darstellungslehre II				2	2,5				2,5						+SL
B 9	Maschinenelemente I	K	4	2		5	10			10				PfP	PL	Klausur 90 min
	Konstruktionsübung I				4	5										
B 10	Maschinenelemente II	K	4	2		5	7,5			7,5				PfP	PL	Klausur 120 min
	Konstruktionsübung II				2	2,5										
B 11	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				6		5				5				SL	Praktikumsleistung
B 12	Grundlagen der Informatik		3			2,5	7,5	5)	7,5					PfP	PL	Klausur 90 min
	Übung			3		5										
B 13a	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2			5			5					PL	Klausur 90 min
B 13b	Grundlagen der elektrischen Maschinen		1	1			2,5				2,5				PL	Klausur 60 min
B 14	Technische Thermodynamik		4	2			7,5				7,5				PL	Klausur 120 min
B 15	Produktionstechnik I und II	K	4		4		5			2,5	2,5				PL	Klausur 120 min
B 16	Optik und optische Technologien	K	2				2,5				2,5				PL	Klausur 60 min
B 17	Grundlagen der Messtechnik	K	2	2			5				5				PL	Klausur 60 min

B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2				2,5	2,5							SL	Klausur 60 min
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5			*	*	5	*		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5			*	*	2,5	2,5		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 21	Wahlpflichtmodul 3		2	2			5			*	*	5	*		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 22	Wahlpflichtmodul 4		2	2			5			*	*	*	5		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾
B 23	Wahlmodule:															
	Technisch		2	2		5**	10			*	2,5	2,5	*		PL	3)
	Nichttechnisch		2	2		5**		5	*	*	*	*	*		PL	3)
B 24	Hochschulpraktika				4	***	5			*	2,5	2,5	*		SL	Praktikumsleistung
B 25	Berufspraktische Tätigkeit				12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum		7,5	*	*	*	*	*	7,5		SL	Praktikumsleistung
B 26	Bachelorarbeit				12		15						12	PfP	PL	Bachelorarbeit
	Hauptseminar			2	3								3		+PL	Seminarleistung
Summe SWS			67	41	36											
Summe ECTS:						180	27,5	30	32,5	30	30	30				
GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						30										
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium						42,5										

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
 - 2) PfP: Portfolioprfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
 - 3) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
 - 4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - 5) Die FSI MB empfiehlt, GdI bereits im 1. Sem. zu belegen.
- * Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.
- ** Summe 5 ECTS; es zählen die ECTS der jeweiligen Teilprüfungen bzw. Module.
- *** Es zählen die ECTS der jeweiligen Teilprüfungen bzw. Module.

Tabelle 8: Studienverlaufsplan Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in Tabelle 9 aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für MB / B 1 <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2	Statik <i>Steinmann/ Willner 2V+2Ü+2P*</i>	Elastostatik und Fes- tigkeitslehre <i>Steinmann 3V+2Ü+2P*</i>				
B 3	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING, IP) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber 4VÜ</i>	Werkstoff- kunde II (MB) <i>Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber 2V</i>				
		Werkstoff- prüfung <i>Singer/ Randelzhofer 2P</i>				
B 4		Mathematik für MB / B 2 <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 5			Mathematik für MB / B 3 <i>Merz 4V+2Ü</i>			
B 6			Dynamik starrer Körper <i>Leyendecker 3V+2Ü+2P*</i>			
B 7				Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i>		
B 8	Technische Darstellungs- lehre I <i>Tremmel 4VP</i>	Technische Darstellungs- lehre II <i>Wartzack 2VP</i>				
B 9			Maschinenele- mente I <i>Tremmel 4V+2Ü</i>			
			Konstruktions- übung I <i>Tremmel 4P</i>			
B 10				Maschinenele- mente II <i>Tremmel 4V+2Ü</i>		
				Konstruktions- übung II <i>Tremmel 2P</i>		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 11					Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentations- technik) <i>Tremmel 6P</i>	
B 12	1)	Grundlagen der Informatik <i>F. Bauer</i> 3V+3Ü				
B 13a			Grundlagen der Elektrotechnik <i>Luther 2V+2Ü</i> **			
B 13b				Grundlagen der elektrischen Maschinen <i>Piepenbreier</i> 2VÜ		
B 14				Technische Thermodyna- mik für MB <i>Will</i> 4V+2Ü		
B 15			Produktions- technik I <i>Merklein e.a.</i> 2V+2P*	Produktions- technik II <i>Hanenkamp</i> e.a. 2V+2P*		
B 16					Optik und optische Technologien <i>M. Schmidt 2V</i>	
B 17					Grundlagen der Messtechnik <i>Hausotte</i> 2V+2Ü	
B 18	Betriebliches Rechnungs- wesen <i>Pohl 2V</i> ***					
B19- B 22			Wahlpflichtmodule; s. Abschnitt 3.2.2			
B 23	Wahlmodule; s. Abschnitt 3.2.3					
B 24	Hochschulpraktika; s. Abschnitt 3.2.4					
B 25	Berufspraktische Tätigkeit, s. Abschnitt 3.2.5					
B 26						Bachelor- arbeit, s. Abschnitt 3.2.6

* Tutorium	Beispiel:
** plus freiwilliges Tutorium	2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
*** plus 1 SWS freiwillige Übung	2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung
1) Die FSI MB empfiehlt, GdI bereits im 1. Sem. zu belegen.	
V = Vorlesung, Ü = Übung	

Tabelle 9: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium (Studienbeginn WS)

3.2 Erläuterungen zu den Modulen

3.2.1 Pflichtmodule (B 1 - B 18)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriums- oder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

3.2.2 Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22)

Die Wahlpflichtmodule prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Es sind 4 Wahlpflichtmodule à 5 ECTS (4 SWS) zu belegen, die dem Katalog des Masterstudiums (Abschnitt 5) zu entnehmen sind. Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS entsprechend 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gewählten Studienrichtung stehen soll. In Tabelle 12 sind Empfehlungen hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung der Modulgruppen zu den Studienrichtungen des Masterstudiums angegeben (FPO MB § 39).

3.2.3 Wahlmodule (B 23)

Die Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen (siehe Homepage Maschinenbau). Das nichttechnische Wahlmodul dient zur auch Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen (FPO MB § 39).

3.2.4 Hochschulpraktika (B 24)

Es sind Hochschulpraktika gemäß Abschnitt 5.1 zu belegen, wobei die dort aufgeführten Zuordnungen zu beachten sind.

3.2.5 Berufspraktische Tätigkeit (B 25)

Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 9.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des

Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

3.2.6 Bachelorarbeit (B 26)

Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO TF § 27). Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (B 19 bis B 22) angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Wahlpflichtmodul verantwortliche Lehrperson sowie ggfs. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt. (FPO MB § 41f)

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO MB § 42). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

3.3 Anerkennungsmöglichkeiten für Beruflich Qualifizierte

Für Beruflich Qualifizierte ist VOR der Einschreibung ein Beratungsgespräch im IBZ zu führen:

<https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/zugang-zum-studium/meister-und-meisterinnen-und-qualifizierte-berufstaetigte/>

Für Beruflich Qualifizierte bestehen folgende Anerkennungsmöglichkeiten aus einer Berufs- bzw. Technikerausbildung für das Bachelorstudium Maschinenbau:

Name	ECTS
Berufspraktische Tätigkeit	7,5
Technische Darstellungslehre I und II	5
Übung Grundlagen der Informatik	2,5 bzw. 5
Werkstoffprüfung	2,5
Betriebliches Rechnungswesen	2,5
Hochschulpraktika	5

Tabelle 10: Anerkennungsmöglichkeiten

Eine Workload von 30 ECTS entspricht einer Studiendauer von einem Semester. Eine Anerkennung erfolgt auf Antrag nach individueller Prüfung.

4 Masterstudium

4.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

Zugangsvoraussetzung (fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak) ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs MB oder IP der FAU * sowie für die Studienrichtung IP zusätzlich ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse (vgl. Studienführer IP).

Für das Masterstudium Maschinenbau ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15.01. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Maschinenbau in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang Maschinenbau der FAU * ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau der FAU *, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO Anlage 1, 5 i.V.m. FPO MB § 44, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (ABMPO TF Anlage 1, 5, 10). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus (insbesondere Mechanik/Konstruktion und Produktionstechnik), ingenieurwissenschaftliche Anwendungen des Maschinenbaus (insbesondere Mechanik/Konstruktion und Produktionstechnik), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren

Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen auswählen (vgl. FPO MB Anlagen 2 und 3) (25 Prozent),

- Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (25 Prozent),
- steigender Studienerfolg auf Grund der für das Masterstudium qualifizierenden Leistungen im bisherigen Studienverlauf (25 Prozent). (FPO MB § 44, 3)

4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerber unter Vorbehalt zum Masterstudium zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang Maschinenbau der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO TF Anlage 1, 5 i.V.m. FPO MB § 44, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

* oder eines im Hinblick auf das Qualifikationsprofil nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses

4.2 Studienrichtungen

Innerhalb des Maschinenbaus stehen im Masterstudium folgende Studienrichtungen zur Auswahl:

1. **Allgemeiner Maschinenbau (AMB)**
2. **Fertigungstechnik (FT)**
3. **Rechnerunterstützte Produktentwicklung (RPE)**
4. **International Production Engineering and Management (IP)**

Der Studienführer Maschinenbau behandelt nachfolgend nur die Studienrichtungen 1-3. Die Studienrichtung 4 "IP" wird im "Studienführer International Production Engineering and Management" dargestellt.

1. Allgemeiner Maschinenbau (AMB)

Die Absolventen verfügen über breite und vertiefte grundlagenorientierte Kompetenzen. Sie stellen Generalisten für alle technischen Bereiche der Industrie dar. Sie besitzen damit die Kompetenz, das vorhandene Wissen professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Problemlösungsstrategien für komplexe technische Aufgaben unter anderem in den Bereichen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von komplexen technischen Produkten und Prozessen mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu planen, zu erschaffen, kritisch zu evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

Von den Fächern des Departments Maschinenbaus über Werkstoffwissenschaften, Strömungsmechanik und Thermodynamik bis hin zu Informatik, Mathematik, Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre steht ein großes Angebot an Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Für die Profilbildung im Studium sind die Studierenden selbst verantwortlich.

2. Fertigungstechnik (FT)

Die Absolventen verfügen über breite und vertiefte Kompetenzen zur wirtschaftlichen industriellen Erzeugung von Produkten mit allen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, Hilfsmitteln und Methoden. Die wissenschaftliche Methodik in der Auslegung und Durchführung von Fertigungsprozessen sowie in der Planung, Organisation und Führung von Betrieben stehen dabei im Vordergrund.

Sie besitzen damit die Kompetenz, das vorhandene Wissen professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Problemlösungsstrategien zur industriellen Fertigung, Montage und Prüfung komplexer technischer Produkte unter Einsatz innovativer Fertigungstechnologien bei unterschiedlichen Automatisierungsgraden mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu planen, zu erschaffen, kritisch zu

evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

3. Rechnerunterstützte Produktentwicklung (RPE)

Die Absolventen verfügen über breite und vertiefte Kompetenzen zur industriellen Entwicklung komplexer technischer Produkte. Im Vordergrund steht hierbei die konsequente Rechnerunterstützung mit durchgängigem Datenfluss von der Planung über die Konstruktion bis zur Produktion und zum Vertrieb, die kurze Innovationszeiten ermöglicht und entsprechende Kosten einspart.

Sie besitzen damit die Kompetenz, das vorhandene Wissen professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Problemlösungsstrategien zur rechnerunterstützten Planung, für Simulation, Entwicklung und Konstruktion komplexer technischer Produkte und Prozesse mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau unter Einbeziehung modernster Simulations- und Informationstechnologien zu planen, zu erschaffen, kritisch zu evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

Die Studienrichtung vermittelt hierzu die erforderlichen Kenntnisse in den Kernfächern des Maschinenbaus sowie das notwendige Wissen zur Anwendung moderner Methoden und Werkzeuge der Simulation und Informationsverarbeitung.

4.3 Studienverlaufsplan

Das Masterstudium MB kann als Vollzeitstudium in 4 oder als Teilzeitstudium in 8 Semestern absolviert werden.

Nr.	Modul ¹⁾	SWS		EC TS	Ge- samt EC TS	1.	2.	3.	4.	Prüfungs- art ²⁾		Prüfungsform ²⁾
		V/Ü	P/S			Sem	Sem	Sem	Sem	PfP	PL/ SL	
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4			5	5	*	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4			5	*	5	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4			5	*	5	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 4	Wahlpflichtmodul 4	4			5	5	*	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 5	Wahlpflichtmodul 5	4			5	5	*	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 6	Wahlpflichtmodul 6	4			5	5	*	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 7	Wahlpflichtmodul 7	4			5	5	*	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 8	Vertiefungsmodul 1	4			5	*	5	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 9	Vertiefungsmodul 2	4			5	*	5	*			PL	Klausur 60/90/120

											min oder mündlich ⁵⁾	
M 10	Wahlmodule: ³⁾											
	Technisch	8		10**	20	2,5	5	2,5			PL	4)
	Nichttechnisch	8		10**		2,5	5	2,5			PL	4)
M 11	Hochschulpraktikum		2		2,5		*	2,5			SL	Praktikumsleistung
M 12	Projektarbeit		Umfang ca. 300 Stunden	10	12,5			10		PfP	PL	Studienarbeit
	Hauptseminar		2	2,5				2,5			+PL	
M 13	Berufspraktische Tätigkeit		8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie		10	*	*	10			SL	Praktikumsleistung
M 14	Masterarbeit		Umfang ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit		30				30		PL	Masterarbeit
		Summe SWS	52	4								
		Summe ECTS			120	30	30	30	30			

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.
 - 2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
 - 3) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission verpflichtend zu belegende Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 10 festlegen.
 - 4) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 3 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen
 - 5) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- * Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.
- ** Summe 10 ECTS; es zählen die ECTS der jeweiligen Teilprüfungen bzw. Module.**

Tabelle 11: Studienverlaufsplan im Masterstudium (Studienrichtungen 1-3, Vollzeitstudium)

Tabelle 11 gibt den Studienverlaufsplan des Masterstudiums für die Studienrichtungen 1-3 wieder. Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt. In allen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden. Durch die Wahl der Studienrichtung und der Vertiefungsmodule (M 8

und M 9) sowie der Projekt- und Masterarbeit wird das fachspezifische Profil festgelegt.

4.4 Hinweis zur Modulwahl

Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen (FPO MB Anlage 2).

4.5 Erläuterungen zu den Modulen

4.5.1 Wahlpflichtmodule (M 1 - M 7) und Vertiefungsmodule (M 8 - M 9)

Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Als Wahlpflichtmodule (M 1 – M 7) können die in Tabelle 12 aufgeführten Module gewählt werden. Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Zwei der gewählten Wahlpflichtmodule sind durch Hinzunahme je eines Vertiefungsmoduls (M 8 - M 9) mit der gleichen Modulnummer zu vertiefen. WPM, die bereits im Bachelorstudium an der FAU belegt wurden, können nicht nochmals gewählt werden. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives WPM zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Studienfachberatung ein alternatives WPM aus einer anderen Modulgruppe zu wählen. Auf Antrag (einzureichen bei der Studienfachberatung) können auch Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn die zu Grunde liegenden WPM bereits belegt wurden.

In den Studienrichtungen „Fertigungstechnik“ und „Rechnerunterstützte Produktentwicklung“ müssen zwei Wahlpflichtmodule sowie die zwei zugehörigen Vertiefungsmodule der gewählten Studienrichtung gemäß Tabelle 12 zugeordnet sein; in der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ mindestens ein Wahlpflichtmodul mit dem zugehörigen Vertiefungsmodul. (FPO MB § 45).

4.5.2 Wahlmodule (M 10)

Die Technischen und Nichttechnischen Wahlmodule im Umfang von je mind. 10 ECTS (8 SWS) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen (siehe Homepage

Maschinenbau). Die nichttechnischen Wahlmodule dienen auch zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen.

4.5.3 Hochschulpraktikum (M 11)

Es ist ein Hochschulpraktikum aus Abschnitt 5.1 zu wählen, wobei ggf. die fachspezifische Zuordnung zu den Studienrichtungen zu beachten ist und Praktika, die bereits im Bachelorstudium an der Univ. Erlangen-Nürnberg belegt wurden, nicht nochmals gewählt werden können.

4.5.4 Projektarbeit (M 12)

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen.

Die Projektarbeit soll in einem der gewählten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für dieses Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von 5 Monaten (Teilzeit: 8 mon.) abgeschlossen werden kann. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist. (FPO MB § 47)

4.5.5 Berufspraktische Tätigkeit (M 13)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (siehe Anlage 9.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

4.5.6 Masterarbeit (M 14)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (vgl. FPO MB § 48; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Vertiefungsmodule (M 8 und M 9) festgelegt sind. Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (M 1 - M 7) angefertigt werden. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema

aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben, kann aber durchaus am gleichen Lehrstuhl angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson sowie ggfs. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (FPO MB § 49).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten (Teilzeit: 12 mon.) abgeschlossen werden kann (FPO MB § 49). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

5 Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule, Hochschulpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)

Modulgruppe	Wahlpflichtmodule (B 19-B 22 und M 1 - M 7)		Vertiefungsmodule (M 8 – M 9)		Zuordnung zu Studienrichtung ³⁾		
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	AMB	FT	RPE
1	1.1	Technische Produktgestaltung	1.1a	Wälzlagertechnik	X	X	X
			1.1b	Tribologie und Oberflächentechnik			
	1.2a	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	1.2	Integrierte Produktentwicklung			
	1.2b						
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik	X		X
	2.2	Technische Schwingungslehre	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse			
	2.3	Mehrkörperdynamik	2.3	Dynamik nichtlinearer Balken			
	2.4	Theoretische Dynamik I	2.4a	Theoretische Dynamik II			
			2.4b	Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren			
2.5	Numerische Methoden der Mechanik	2.5	Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren				
3	3	Lasertechnik / Laser Technology	3	Lasertechnik Vertiefung	X	X	
4	4	Umformtechnik	4	Umformtechnik Vertiefung	X	X	
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik	X	X	X
			5.1b	Produktionsprozesse in der Elektronik			
			5.1c	Integrated Production Systems			
			5.1d	International Supply Chain Management			
			5.1e	Programmierung Humanoider Roboter			
	5.2	Produktionssystematik	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik			
			5.2b	Produktionsprozesse in der Elektronik			
			5.2c	Integrated Production Systems			
			5.2d	International Supply Chain Management			
			5.2e	Programmierung Humanoider Roboter			
5.3	Ressourceneffiziente Produktionssysteme	5.3a	Bearbeitungssystem Werkzeugmaschine ⁴⁾				
		5.3b	Produktionsprozesse der Zerspanung ⁴⁾				
		5.3c	Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz ⁴⁾				
			⁴⁾ in 2016ss auch als WPM zugelassen				

Modulgruppe	Wahlpflichtmodule (B 19-B 22 und M 1 - M 7)		Vertiefungsmodule (M 8 – M 9)		Zuordnung zu Studienrichtung ³⁾		
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	AMB	FT	RPE
6	6.1a	Fertigungsmesstechnik I	6.1a	Fertigungsmesstechnik II	X	X	X
	6.1b	Prozess- und Temperaturmesstechnik	6.1b	Rechnergestützte Messtechnik			
	6.2	Qualitätsmanagement	6.2a	Strategisches Qualitätsmanagement			
			6.2b	Praktische Anwendungen des Qualitätsmanagements			
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)	7	Kunststofftechnik II	X	X	X
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)					
8	8.1	Werkstofftechnologie I (Metalle)	8.1	Werkstofftechnologie II (Glas und Keramik)		X	X
	8.2	Werkstofftechnologie I (Glas und Keramik)	8.2	Werkstofftechnologie II (Metalle)			
9	9	Strömungsmechanik I	9.1	Strömungsmechanik II			X
			9.2	Numerische Berechnung strömungsmechanischer Probleme			
10	10.1	Wärme- und Stoffübertragung	10	Messmethoden der Thermodynamik			X
	10.2	Verbrennungstechnik					
	10.3	Motorische Verbrennung					
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik	11	Digitale Regelung			X
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)					
12	12	Informatik für Ing. I	12	Informatik für Ing. II			
13	13.1	Angewandte Visualisierung	13.1	Computergraphik			
	13.2	Simulation und Modellierung I	13.2	Simulation und Modellierung II			
14	14	Numerische Mathematik I	14	Numerische Mathematik II			
15	15	Elektrische Antriebe	15	Keine Vertiefungsmöglichkeit			
16	16	Sensorik	16	Keine Vertiefungsmöglichkeit			
17	17	Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung ¹⁾	17	Keine Vertiefungsmöglichkeit			
18	18.1	BWL für Ingenieure	18	Operations and Logistics			
	18.2	Produktion/Logistik/Beschaffung ²⁾					

1) Das Modul kann nur bis einschl. 2011ss belegt werden.

2) Voraussetzung: WPM 18.1

3) AMB = Allgemeiner Maschinenbau

FT = Fertigungstechnik

RPE = Rechnergestützte Produktentwicklung

4) in Klärung; Vertiefung geplant ab SS 2017

Tabelle 12: Katalog der WPM und VM (für Bachelor- und Masterstudium)

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul		
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester	
1	1.1		Technische Produktgestaltung (ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren) <i>Wartzack 4VÜ</i>	1.1a		Wälzlagertechnik <i>Tremmel, Koch 3V+1Ü</i>	
				1.1b		Tribologie und Oberflächentechnik <i>Tremmel, Hosenfeldt 2V+2P</i>	
	1.2a	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Wartzack 3V+1Ü</i>		1.2	Integrierte Produktentwicklung <i>Wartzack 3V+1Ü</i>		
	1.2b		Nachgiebige Systeme <i>Hasse 2V+2Ü</i>				
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann/Mergheim 2V+2Ü¹⁾</i>		2.1		Nichtlineare Kontinuumsmechanik <i>Steinmann 2V+2Ü</i>	
	2.2		Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü¹⁾</i>	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse <i>Willner 2V+2Ü</i>		
	2.3	Mehrkörperdynamik <i>Leyendecker/Lang 2V+2Ü</i>		2.3		Dynamik nichtlinearer Balken <i>Lang 3V+1Ü</i>	
	2.4	Theoretische Dynamik I <i>Lang 3V+1Ü</i> entfällt 2015ws		Theoretische Dynamik I <i>Lang 3V+1Ü</i>	2.4a		Theoretische Dynamik II <i>Lang 3V+1Ü</i> entfällt 2016ss
					2.4b		Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren <i>oder</i> Geometrische numerische Integration (<i>je nach Lehrangebot</i>) <i>Leyendecker 3V+1Ü</i>
	2.5	Numerische Methoden in der Mechanik <i>Lang 3V+1Ü</i> entfällt 2015ws			-		Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren <i>oder</i> Geometrische numerische Integration (<i>je nach Lehrangebot</i>) <i>Leyendecker 3V+1Ü</i>

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
3		Laser Technology (in englischer Sprache) Alexeev 4VÜ		3		Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin M. Schmidt 4V
4			Umformtechnik Merklein 4VÜ	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik Engel 2V	Sonderthemen der Umformtechnik Engel 2V
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen Franke 2V+2Ü		5.1a		Handhabungs- und Montagetechnik Franke 2V+2Ü
				5.1b		Produktionsprozesse in der Elektronik (PRIDE, ehemals Produktion in der Elektronik 2) Franke 2V+2Ü
				5.1c	Integrated Production Systems (Lean Management) Franke 4VÜ vhb-Kurs	Alternativ: Integrated Production Systems (Lean Management) Franke 4VÜ vhb-Kurs
				5.1d	International Supply Chain Management Franke 2V+2Ü vhb-Kurs	Alternativ: International Supply Chain Management Franke 2V+2Ü vhb-Kurs
				5.1e	Einführung in die Programmierung Humanoider Roboter Franke/Reitelshöfer 2V+2Ü	
5	5.2		Produktions-systematik Franke 2V+2Ü	5.2a		Handhabungs- und Montagetechnik Franke 2V+2Ü
				5.2b		Produktionsprozesse in der Elektronik (PRIDE, ehemals Produktion in der Elektronik 2) Franke 2V+2Ü
				5.2c	Integrated Production Systems (Lean Management) Franke 4VÜ vhb-Kurs	Alternativ: Integrated Production Systems (Lean Management) Franke 4VÜ vhb-Kurs

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
				5.2d	International Supply Chain Management <i>Franke 2V+2Ü</i> <i>vhb-Kurs</i>	<i>Alternativ:</i> International Supply Chain Management <i>Franke 2V+2Ü</i> <i>vhb-Kurs</i>
				5.2e	Einführung in die Programmierung Humanoider Roboter <i>Franke/Reitelshöfer 2V+2Ü</i>	
	5.3		Ressourceneffiziente Produktionssysteme <i>Hanenkamp 4VÜ</i>	5.3a	Bearbeitungssystem Werkzeugmaschine <i>Hanenkamp 4VÜ</i>	
				5.3b		Produktionsprozesse der Zerspanung <i>Hanenkamp 4VÜ</i>
				5.3c	Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 4VÜ</i>	<i>Alternativ:</i> Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz <i>Hanenkamp 4VÜ</i>
	6.1a	Fertigungsmesstechnik I <i>Hausotte 2V+2Ü</i>		6.1a		Fertigungsmesstechnik II <i>Hausotte 2V+2Ü</i>
	6.1b	Prozess- und Temperaturmesstechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>		6.1b		Rechnergestützte Messtechnik <i>Hausotte 2V+2Ü</i>
	6.2	Qualitätsmanagement I <i>Otten 2V</i> oder Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK - vhb) 2V * <i>* alternativ wählbar</i>	Qualitätsmanagement II (QM II) <i>Otten 2V</i> und Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK - vhb) 2V *	6.2a	Strategisches Qualitätsmanagement (StraQM) <i>Otten 2V+2Ü</i> <i>(ab 2016ws; hervorgegangen aus StraQM)</i>	
				6.2b		Praktische Anwendungen des Qualitätsmanagements (PraQM) <i>Otten 2V+2Ü</i> <i>(ab 2016ss; hervorgegangen aus StraZi)</i>
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften <i>Drummer 2V</i>	Kunststoff-Verarbeitung <i>Drummer 2V</i>	7	Konstruieren mit Kunststoffen <i>Drummer/Seefried 2V</i>	Technologie der Verbundwerkstoffe <i>Drummer 2V</i>

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik <i>Drummer 2V</i>	Kunststoffcharakterisierung und -analytik <i>Drummer/Seefried 2V</i>			
8	8.1	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Körner 2V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen 2 <i>Körner 2V</i>	8.1	Glas und Keramik <i>De Ligny 3V</i>	Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>
	8.2	Glas und Keramik <i>De Ligny 3V</i>	Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>	8.2	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Körner 2V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen 2 <i>Körner 2V</i>
9		Strömungsmechanik I für Maschinenbau und ET <i>Wierschem 2V+2Ü</i>		9.1a		Strömungsmechanik II für MB <i>Wierschem 2V+2Ü</i>
				9.1b	Turbomaschinen <i>Becker 2V+2Ü</i> (in Absprache mit Studienfachberatung auch als WPM belegbar)	
				9.1c		Maschinenakustik <i>Becker 2V+2Ü</i>
				9.2	Numerische Methoden der Thermofluid-dynamik <i>Jovanovic 2V+1Ü+1P</i>	
10	10.1		Wärme- und Stoffübertragung für ET, MB und CE <i>Will 2V+2Ü</i>	10	Messmethoden der Thermodynamik <i>Noack 2V+1Ü+1P</i>	
	10.2		Verbrennungstechnik <i>Zigan 2V+1Ü+1P</i>			
	10.3	Angewandte Thermofluid-dynamik (Motorische Verbrennung) für CBI, MB und ET <i>Wensing 2V+2Ü</i>				
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik <i>Moor 3V+1Ü</i>		11		Digitale Regelung <i>Michalka 2V+2Ü</i>
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden) <i>Roppenecker 2V+2Ü</i>				

MG	MN	Wahlpflichtmodul		MN	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
12	12.1	Informatik für Ing. I <i>Lenz 2V+2Ü</i>		12.1a	Konzeptionelle Modellierung <i>Lenz 2V+2Ü</i>	
				12.1b		Grundlagen des Software Engineering <i>Saglietti 4VÜ</i>
	12.2	Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 1) <i>Ulbrich/Schröder- Preikschat 2V+2Ü</i>		12.2		Verlässliche Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 2) <i>Schröder- Preikschat/Ulbrich 2V+2Ü</i>
13	13.1		Applied Visualization <i>Grosso 2V+2Ü</i>	13.1	Computergraphik/ Computer graphics <i>Stamminger/ Grosso 3V+1Ü</i>	
	13.2	Simulation and Modeling 1 / Simulation und Modellierung 1 <i>German 2V+2Ü</i>		13.2		Simulation and Modeling 2 / Simulation und Modellierung 2 (Simulations- projekt) <i>German 4VÜ</i>
14		Numerik I für Ingenieure <i>Neuß 4 V</i>		14		Numerik II für Ingenieure <i>Neuß/Fried 2V+2Ü/P</i>
15		Elektrische Antriebe <i>Piepenbreier 2V+2Ü</i>		15	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
16		Sensorik <i>Lerch 2V+2Ü</i>		16	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
17		-	-	17	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
18	18.1	BWL für Ingenieure <i>Voigt 2V</i>	BWL für Ingenieure <i>Voigt 1V+1Ü</i>	18		Operations and Logistics I <i>Voigt/Czaja 4S³⁾</i>
	18.2	Produktion/Logistik/ Beschaffung <i>Voigt V/Ü 5 ECTS</i> <i>Voraussetzung: WPM 18.1 "BWL für Ingenieure"</i>				

1) plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

2) in Klärung; Vertiefung geplant ab SS 2017

3) Die Zahl der Seminarplätze ist begrenzt; eine Bewerbung ist erforderlich

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 13: Liste der Lehrveranstaltungen der WPM und VM

5.1 Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Im Bachelorstudium sind zwei Praktika und im Masterstudium ein (anderes) Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen (bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der MB-Homepage):

Nr	Name	ECTS	Koordinatio n ¹⁾	WS	SS	Wahl möglich im ...	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I ²⁾	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	Masterstudium
2	Fertigungstechnisches Praktikum II ²⁾	2,5	LFT	X			
3	Regelungstechnisches Praktikum	2,5	LRT ³⁾	XB ⁴⁾	X		
4	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM	X	X		
5	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS		X ⁵⁾		
6	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X ⁵⁾	X ⁵⁾		
7	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS		X		
8	Praktikum Molded Interconnect Devices (MID) - Produktionstechnologien dreidimensionaler Schaltungsträger	2,5	FAPS		X		
9	Praktikum Durchgängiges Engineering	2,5	FAPS	XB			
10	Praktikum Elektromaschinenbau	2,5	FAPS	X			
11	Lasertechnisches Praktikum	2,5	LPT	X	X		
12	Dynamisches Praktikum - Modellierung, Simulation & Experiment	2,5	LTD	X			
13	Praktikum Mikroproduktions- technologie	2,5	LFT		XB ⁴⁾		
14	Praktikum Prozesssimulation	2,5	LKT	X			
15	Praktikum rechnerunterstützte Produktentwicklung	2,5	KTmfk		X		

¹⁾ Abkürzungen vgl. Kapitel 8

²⁾ Die beiden Praktika können voneinander unabhängig belegt werden.

³⁾ Lehrstuhl für Regelungstechnik, Department EEI

⁴⁾ XB=Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

⁵⁾ Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern

Tabelle 14: Hochschulpraktika

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am "Regelungstechnischen Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Regelungstechnik".
2. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".
3. Im Masterstudium ist für die Studienrichtung "Rechnerunterstützte Produktentwicklung" die Teilnahme am Hochschulpraktikum "Rechnerunterstützte Produktentwicklung" verbindlich.

6 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, bieten die Möglichkeit, über das Industriepraktikum hinaus eine breite Palette von Produktionsbetrieben kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können.

"Soft Skills"

Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (<http://www.tf.fau.de/fakultaet/studien-service-center.shtml>).

Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können (<http://www.sz.uni-erlangen.de>).

Begabtenförderung der Technischen Fakultät

Detailinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie durch Prof. Walter Kellermann, Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, oder im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät (<http://www.tf.fau.de/studium/foerderung-bafoeg.shtml>).

Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe <http://www.eliteakademie.de>).

Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlmodule anerkannt werden können (<http://www.vhb.org>).

7 eStudy - Elektronische Studieninformationen

7.1 Übersicht der elektronischen Systeme

Neben der Kommunikation über E-Mail und die Informationsvermittlung über die Studiengangshomepages existieren für die verschiedenen Anforderungen des Studiums 3 elektronische Systeme:

- **Univis** dient als Vorlesungsverzeichnis sowie als Personen- und Einrichtungsverzeichnis
- In **MeinCampus** erfolgt die Prüfungsverwaltung
- **StudOn** ist die Lernplattform der FAU, in der z.B. Lehrveranstaltungsunterlagen bereitgestellt werden.

7.2 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

<https://lists.uni-erlangen.de>

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studienbeginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor MB	2015ws	studium-mb-2015ws-info	studium-mb-2015ws-careerservice
Master MB	2015ws und 2016ss	studium-mb-master-info	studium-mb-master-careerservice

Tabelle 15: E-Mail-Verteiler

7.3 Einstellungen Ihrer E-Mail

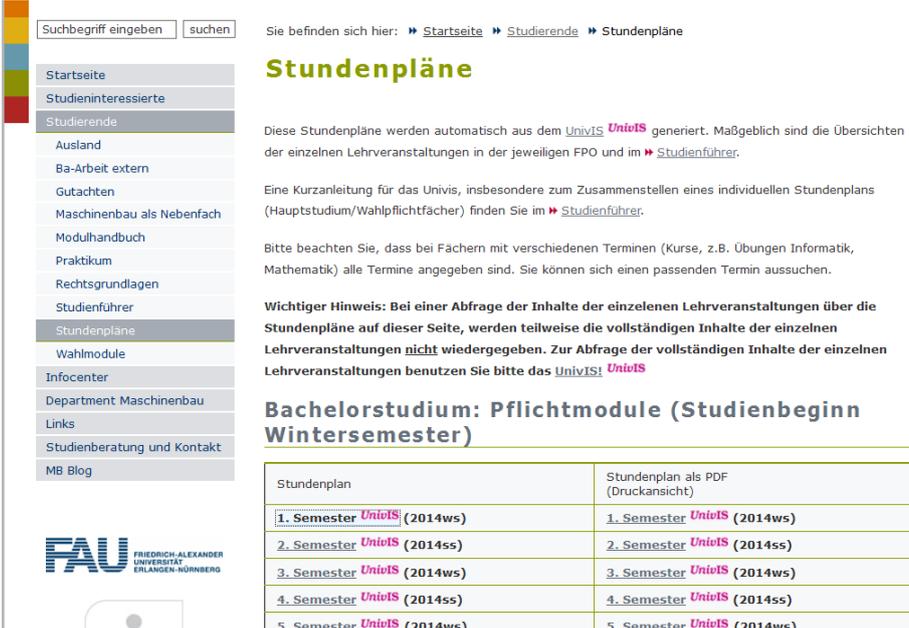
Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite <http://www.idm.uni-erlangen.de> und wählen Sie den Menüpunkt "Aktivierung"/"Freischaltung für Studierende".

7.4 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Maschinenbaus erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

<http://www.mb.uni-erlangen.de>

Sie können die Stundenpläne der Semester direkt aufrufen:



Suchbegriff eingeben

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) [Studierende](#) [Stundenpläne](#)

Stundenpläne

Diese Stundenpläne werden automatisch aus dem [UnivIS UnivIS](#) generiert. Maßgeblich sind die Übersichten der einzelnen Lehrveranstaltungen in der jeweiligen FPO und im [Studienführer](#).

Eine Kurzanleitung für das Univis, insbesondere zum Zusammenstellen eines individuellen Stundenplans (Hauptstudium/Wahlpflichtfächer) finden Sie im [Studienführer](#).

Bitte beachten Sie, dass bei Fächern mit verschiedenen Terminen (Kurse, z.B. Übungen Informatik, Mathematik) alle Termine angegeben sind. Sie können sich einen passenden Termin aussuchen.

Wichtiger Hinweis: Bei einer Abfrage der Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen über die Stundenpläne auf dieser Seite, werden teilweise die vollständigen Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen nicht wiedergegeben. Zur Abfrage der vollständigen Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen benutzen Sie bitte das [UnivIS! UnivIS](#)

Bachelorstudium: Pflichtmodule (Studienbeginn Wintersemester)

Stundenplan	Stundenplan als PDF (Druckansicht)
1. Semester UnivIS (2014ws)	1. Semester UnivIS (2014ws)
2. Semester UnivIS (2014ss)	2. Semester UnivIS (2014ss)
3. Semester UnivIS (2014ws)	3. Semester UnivIS (2014ws)
4. Semester UnivIS (2014ss)	4. Semester UnivIS (2014ss)
5. Semester UnivIS (2014ws)	5. Semester UnivIS (2014ws)

Bild 5: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

7.5 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

<http://univis.uni-erlangen.de>



Bild 6: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen. Nach der Suche einer Lehrveranstaltung (Bild 6, Punkt 2) können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 7).

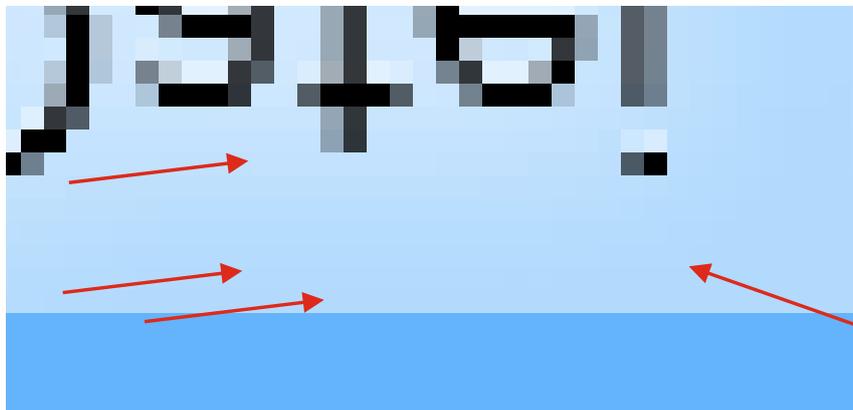


Bild 7: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelorstudiengang" - "Modulverzeichnis" eine Übersicht aller Module, gegliedert nach GOP-, Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Bild 8).

[kurz](#)
[kompakt](#)
[lang](#)

Extras

[Modulhandbuch \(PDF\)](#)

[alle Module markieren](#)
[alle Modulmarkierungen löschen](#)

[alle Vorlesungen markieren](#)
[alle Vorlesungsmarkierungen löschen](#)

Außerdem im UniviS

[Vorlesungsverzeichnis](#)
[Lehrveranstaltungen einzelner Einrichtungen](#)

Maschinenbau (Bachelor of Science)

Bei Studienbeginn zum Sommersemester bitte *Prüfungsordnungsversion 2009s* auswählen, bei Studienbeginn zum Wintersemester *Prüfungsordnungsversion 2009w* (bzw. bei Studienbeginn vor 2009 *Prüfungsordnungsversion 2007*).

Über den Semesterfilter kann die Ansicht auf ein bestimmtes Semester gem. Musterstudienplan eingeschränkt werden (nur bei GOP- und Pflichtmodulen).

Prüfungsordnungsversion: Maschinenbau (Bachelor of Science) (2009w) ▼

nur Module im ▼ **Semester (gemäß Musterstudienplan)** anzeigen

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Mathematik für MB 1

Mathematik B1 (7.5 ECTS) [Gugat, M.](#)
 Start: WS 2014/2015; Turnus: jährlich (WS); Sprache: Deutsch; Präsenzzeit: 90; Eigenstudium: 135
[Mathematik für Ingenieure B1: MB.WING.BPT-M.PhM](#), [Übungen zur Mathematik für Ingenieure B1: MB.WING.BPT-M.PhM](#)

Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre

Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre (5V+4Ü+2T) (12.5 ECTS) [Steinmann, P.](#)
[Pfaller, S.](#)
 Start: WS 2014/2015; Turnus: jährlich (WS); Sprache: Deutsch; Präsenzzeit: 165; Eigenstudium: 210
[Statik \(WS 2014/2015\)](#), [Übungen zur Statik \(WS 2014/2015\)](#), [Tutorium zur Statik \(WS 2014/2015 - optional\)](#), [Elastostatik und Festigkeitslehre \(SS 2015\)](#), [Übungen zur Elastostatik und Festigkeitslehre \(SS 2015\)](#), [Tutorium zur Elastostatik und Festigkeitslehre \(SS 2015\)](#)

Werkstoffkunde

Werkstoffkunde (MB) (10 ECTS) [Drummer, D.](#)
[Travitzky, N.](#)
[Rosiwal, S.M.](#)
[Höppel, H.V.](#)
 Start: WS 2014/2015; Turnus: jährlich (WS); Sprache: Deutsch; Präsenzzeit: 120; Eigenstudium: 180
[Werkstoffkunde 1 \(WS 2014/2015\)](#), [Werkstoffkunde II \(SS 2015\)](#), [Praktikum Werkstoffprüfung für Studierende des Maschinenbaus \(SS 2015\)](#)

Pflichtmodule

[Mathematik für MB 2](#) (in diesem Semester ist kein Modul zugeordnet)

[Mathematik für MB 3](#)
Studierende mit Studienbeginn zum SS 2011 (jetzt im 4. Semester) belegen das Modul Mathematik D3 (Borchers), Studierende mit

Bild 8: Modulverzeichnis - MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelorstudiengang" - "Modulverzeichnis" - "Wahlpflichtmodule":

Bild 9: WPM-Modulkatalog

Sie können nun die gewünschten Module markieren (Bild 10, Nr. 1) und durch Klicken des Buttons "Auswahl zur Modulbelegung hinzufügen" zu Ihrer Modulsammlung hinzufügen (Bild 10, Nr. 2).

Bild 10: Modulverzeichnis - MB-1. Sem.

Nach Klick auf "Modulbelegung" (Bild 6, Punkt 7) werden die gesammelten Module angezeigt. In der Modulsammlung können Sie nun die gewünschten

Lehrveranstaltungen markieren, und wieder auf den Button "Auswahl zur Modulbelegung hinzufügen" klicken. Anschließend erhalten Sie die Liste der Lehrveranstaltung durch Klicken auf "Sammlung/Stundenplan" (Bild 6, Punkt 1).

Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!

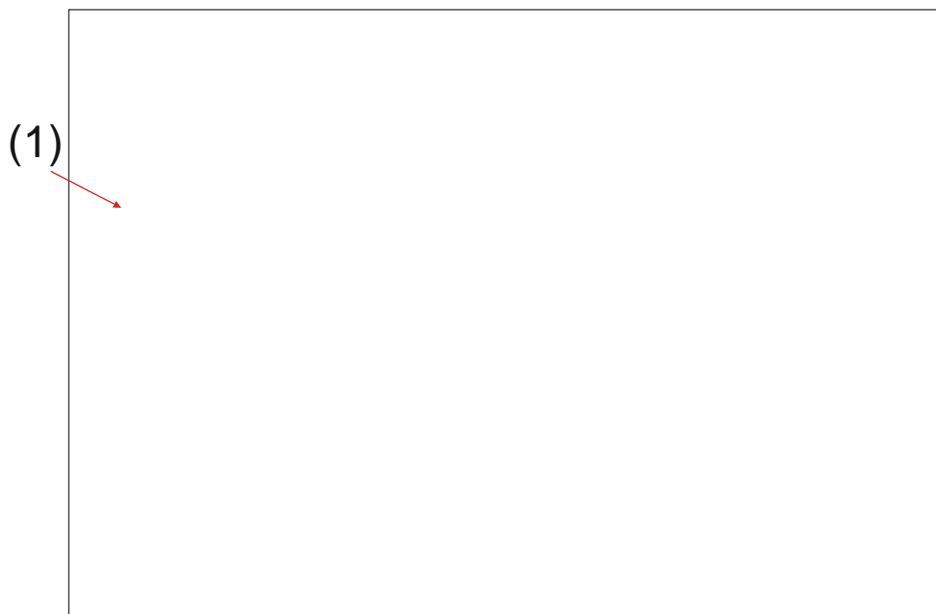


Bild 11: Sammlung Lehrveranstaltungen

Durch Klick auf "Stundenplan" (Bild 11 Nr. 1) erhalten Sie eine grafische Darstellung:

The screenshot shows the UnivIS interface for the Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. The main navigation bar includes 'Sammlung/Stundenplan' and 'Modulbelegung'. The search bar is set to 'Personen' and the semester is 'WS 2014/2015'. The 'Darstellung' (Display) section is set to 'lange' (long) and includes options for 'Veranstaltungsnamen', 'Druckansicht', 'Postscript', and 'PDF-Queformat'. The 'Außerdem im UnivIS' (Also in UnivIS) section lists 'Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen', 'Vorlesungsverzeichnis', 'Veranstaltungskalender', 'Stellenangebote', and 'Möbel-/Rechnerbörse'. The 'Lehrveranstaltungsplan' (Course Timetable) is displayed for the week of Monday to Friday. The timetable shows the following courses:

Time	Mo	Di	Mi	Do	Fr
08:00		08:15 - 09:45 LKM (V) (Mergheim) H4			
09:00					
10:00					
11:00					
12:00					12:15 - 13:45 MRK (Wartzack) H14
13:00					12:15 - 13:45 ÜB MRK (Klein) CIP-Pool MB Konrad-Zuse-Str. 3
14:00	14:15 - 15:45 LKM (U) (Friederich) H4				
					14:15 - 15:45 MRK

Bild 12: Stundenplan

Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen.

7.6 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: <http://www.studon.uni-erlangen.de>

7.7 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (<http://www.campus.uni-erlangen.de>).

8 Adressen

8.1 Department Maschinenbau

8.1.1 Lehrstühle

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

	<p>Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein</p>
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-27140
 E-mail: fft@lft.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>
 Prof. Merklein, Prof. Engel, PD Hagenah, Prof. i.R. Geiger

- Blechumformung
- Massivumformung
- Werkzeugbau und Systemtechnik
- Modellierung und Simulation
- Oberfläche und Tribologie
- Werkstoffcharakterisierung und -modellierung

	<p>Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM</p> <p>Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann</p>
---	--

Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-28502
 E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>
 Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, Prof. i.R. Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Multiskalenmechanik
- Materialmechanik
- Strukturmechanik
- Biomechanik
- Numerische Mechanik

	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
---	---

Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen und
 Forschungsfabrik auf dem AEG-Gelände,
 Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg

Telefon: 09131/85-27971

E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.faps.uni-erlangen.de>

Prof. Franke, Prof. i.R. Feldmann

- Elektronikproduktion
- Elektromaschinenbau (E|Drive-Center)
- Biomechatronik
- System Engineering
- E|Home-Center
- Handhabungs- und Montagetechnik
- Aufbau- und Verbindungstechnik
- Ressourcenschonende und energieeffiziente Produktionstechnik

	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik <i>KT mfk</i> Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack
---	--

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27986

E-Mail: mfk@mfk.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mfk.uni-erlangen.de>

Prof. Wartzack, Prof. Hasse, Prof. i.R. Meerkamm

- Produktentwicklungsprozess und -methoden
- Menschzentrierte Produktentwicklung
- Virtuelle Produktentwicklung
- Toleranzmanagement
- Leichtbau
- Wälzlager und Wälzlagerungen
- Tribologische PVD-/PACVD-Schichten
- Festkörperkinematik und -aktorik
- Elastische Sensorik und Aktorik

	<p>Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer</p>
---	--

Postanschrift: Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe
 Telefon: 09131/85-29700
 E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lkt.uni-erlangen.de>

Prof. Drummer, Prof. em. Ehrenstein

- Werkstoffe und Verarbeitung
- Additive Fertigung
- Leichtbau und FVK
- Verbindungstechnik und Tribologie
- Modellierung und Simulation

	<p>Lehrstuhl für Fertigungsmesstechnik FMT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. habil. Tino Hausotte</p>
---	---

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen
 Telefon: 09131/85-20451
 E-Mail: sekretariat@fmt.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.fmt.tf.uni-erlangen.de>

Prof. Hausotte, Prof. Otten

- Koordinatenmesstechnik
- Optische Messtechnik
- Mikro- und Nanomesstechnik
- Messunsicherheitsermittlung
- Qualitätsmanagement
- E-Learning

	<p>Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt</p>
---	---

Postanschrift: Konrad-Zuse-Str. 3/5, 91052 Erlangen
 Telefon: 09131/85-23241
 E-Mail: info@lpt.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.lpt.uni-erlangen.de>

Prof. M. Schmidt

- Simulation & Modellierung
- Ultrakurzpuls-laser-Technologien
- Additive Fertigung
- Sensorik, Regelung & Echtzeitsysteme
- Photonische Medizintechnik

	Lehrstuhl für Technische Dynamik LTD Prof. Dr.-Ing. habil. Sigrid Leyendecker
---	--

Postanschrift: Haberstraße 1, 91058 Erlangen
 Telefon: 09131/85-61000
 E-Mail: sigrid.leyendecker@ltd.uni-erlangen.de
 Homepage: <http://www.ltd.tf.uni-erlangen.de>

Prof. Leyendecker

- Diskrete Mechanik
- Dynamische Simulation mit mechanischen Integratoren
- Mehrkörperdynamik mit starren Körpern und flexiblen Strukturen
- Optimalsteuerung in der Mehrkörperdynamik
- Biomechanik & menschliche Bewegung im Sport
- Robotik in der Industrie und Medizin

	Lehrstuhl für Ressourcen- und Energieeffiziente Produktionsmaschinen Prof. Dr.-Ing. Nico Hanenkamp
--	--

Postanschrift: Fürther Str. 246c, 90429 Nürnberg
 Telefon: 0911/5302-96601
 E-Mail: nico.hanenkamp@fau.de
 Homepage: [\(in Einrichtung\)](#)

Prof. Hanenkamp

- Entwicklung und Betrieb ressourceneffizienter Produktionssysteme
- Innovative Prozesse und Anlagen zur spanenden Bearbeitung
- Fabrikbetrieb und operative Exzellenz

8.1.2 Geschäftsstelle, Studien-Service-Center und Praktikumsamt

Studienfachberatung

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Studien-Service-Center

Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Studienfachberater: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt

Haberstraße 2, 1. Stock

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/85-20709

E-mail: studium@mb.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

Sprechstunden zur Studienfachberatung:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Ansprechpartner für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Praktikumsamt

Department Maschinenbau

Geschäftsstelle / Praktikumsamt

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Ansprechpartner: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt

Haberstraße 2

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/95-20709

E-mail: pa@mb.uni-erlangen.de

Homepage: <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/pa/>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum
- Beratung zu Praktika im Ausland

8.2 Weitere wichtige Einrichtungen

8.2.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät Studienservice & Alumni

Dipl.-Ing. Gisela Jakschik, Daniel Miribung

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27850

Telefax: 09131/85-25470

- E-mail: tf-ssc@fau.de
Homepage: <http://www.tf.fau.de/fakultaet/studien-service-center.shtml>
Sprechzeiten: Mo-Do 9.30-13.30 Uhr, Fr 9.30-13.00 Uhr
zuständig für:
- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
 - Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
 - Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
 - Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
 - Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
 - Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende
 - Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
 - Fundbüro der Technischen Fakultät
 - Begabtenförderung
 - Exkursionen, Stellenbörse, Absolventenbuch, Mentoring (gemeinsam mit Alumni Technische Fakultät Erlangen (ATE) e.V.)

8.2.2 Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. (ATE)

Geschäftsstelle des ATE

Erwin-Rommel-Straße 60

Ansprechpartner: Daniel Miribung

MHB-Gebäude, Zi.-Nr. 0.232 (rechts neben SSC)

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29592

Telefax: 09131/85-20786

E-mail: daniel.miribung@fau.de

Homepage: <http://www.alumnite.de>

Der ATE vernetzt an der Technischen Fakultät Ehemalige, Studierende und Förderer. Gemeinsam mit der Technischen Fakultät bieten das Alumni-Netzwerk vielfältige Möglichkeiten, Kontakte in die wissenschaftliche Forschung und in die Industrie zu knüpfen oder auszubauen. Für Studierende ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

- Mentorenprogramm für Studierende, Promovenden und Berufseinsteiger
- Zentrale Stellen-, Job- und Praktikumsbörse für die Technische Fakultät
- Exkursionen zu Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen
- ATE-Stipendium und FAU-Deutschlandstipendium des ATE
- Karriere-Veranstaltungen
- Absolventenbuch der Technischen Fakultät
- Netzwerk-Treffen und Einladungen
- Wirtschaft trifft Studierende

- Mitgliederverzeichnis mit Kontaktfunktion, Lifelong Forwarding E-Mail-Adresse

8.2.3 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service
IBZ

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23333, 85-24444

E-mail: ibz@fau.de

Homepage: <https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienberatung/>

Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Informationen über
 - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
 - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
 - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
 - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
 - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
 - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

8.2.4 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Frau Weitzenfelder, Frau Jahreis

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-26762

E-mail: siehe Homepage

Homepage:

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

8.2.5 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24042

Telefax: 09131/85-24077
E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de
Homepage: <https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Beurlaubung
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

8.2.6 Auslandsaufenthalte

Erasmus-Programm

Über das Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Bachelor-, Projekt- oder Masterarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der Homepage Maschinenbau. Sie können sich auch gerne an die Studienfachberatung Maschinenbau wenden. Eine Liste der Partneruniversitäten finden Sie unter <http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/studierende/ausland.shtml>.

International Office der Technischen Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28688
E-mail: siehe Homepage
Homepage: <http://www.io.techfak.uni-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Cauerstr. 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28761
E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: <http://www.iaeste-erlangen.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Schlossplatz 3
91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026
Telefon: 09131/85-24800
E-mail: siehe Homepage
Homepage: <https://www.fau.de/international/>
Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

8.2.7 Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstraße 5a
91058 Erlangen

Büro: Zi. 1.02
Telefon: 09131/85-27295, 85-27296
E-mail: tf-dekanat@fau.de
Homepage: <http://www.tf.fau.de>
Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

8.2.8 Studentische Initiativen**Fachschaftsinitiative Maschinenbau (Studentenvertretung)**

Erwin-Rommel-Str. 60

Büro: Hörsaalgebäude Zi. U1.249
91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27601
Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang
E-mail: fsi.mb@stuve.fau.de
Homepage: <http://www.fsi.mb.fau.de>
Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten
- Softwarekurse
- Kommunikation zwischen Studierenden und Dozenten

Weitere Studentische Initiativen

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam

mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (<http://www.suj-erlangen.de/>).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (<http://www.etg.e-technik.uni-erlangen.de>).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (<http://www.bonding.de/erlangen>).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (<http://www.octanes.de>).

8.2.9 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.tf.fau.de/>

8.2.10 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Maschinenbau zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig. Vor dem Kontaktieren des Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

8.2.11 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Servicetheke

Martensstr. 1, Raum 1.013

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29955

Telefax: 09131/29966

E-mail: rrze-zentrale@fau.de

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo - Do 09.00 - 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können.

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik

CIP-Pool Maschinenbau

Hr. Alexander Soldner

Standort Röthelheimcampus: Konrad-Zuse-Straße 3-5, 91052 Erlangen, 3. Stock (Dachgeschoss)

Standort "Auf AEG": LS FAPS, Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg, 1. Stock
Homepage: <http://www.cip.mb.uni-erlangen.de>
Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss
91058 Erlangen
Telefon: s. RRZE
Telefax: s. RRZE
Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de/infrastruktur/cippools/rrze-pools.shtml>
E-mail: rrze-zentrale@fau.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage;

8.2.12 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)
Telefax: 09131 / 85 - 27843
Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>
E-mail: tnzb.info@bib.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

8.2.13 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
Telefon: 09131/ 80 02 - 0
Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- Bafög-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese

enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

8.2.14 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

8.2.15 Hochschulsport der Universität

Homepage: <http://www.sport.uni-erlangen.de>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität stehen eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

9 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

9.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung

(http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak_Alt.pdf ab.

**Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
– ABMPO/TechFak –
Vom 18. September 2007**

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2011

7. Änderungssatzung vom 30. Juli 2012
8. Änderungssatzung vom 22. Mai 2013
9. Änderungssatzung vom 5. Juni 2014
10. Änderungssatzung vom 14. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 6a Anwesenheitspflicht
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
- § 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 17a Elektronische Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung

- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Zulassung zu den Prüfungen
- § 31 Masterprüfung
- § 32 Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Anlage 1

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. ²Sie wird ergänzt durch die **Fachprüfungsordnungen**.

(2) ¹Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

²In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Prüfungs- und Unterrichtssprache

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die **Fachprüfungsordnungen** regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit, sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs nur einmal gewählt werden.

(3) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die **Fachprüfungsordnungen** nicht sieben Semester vorsehen.

(4) Die **Fachprüfungsordnungen** regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(5) ¹Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²Näheres regelt die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Prüfungs- und Unterrichtssprache

(1) Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert.

(2) ¹Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und

ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit.²Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.³Diese besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.

(3) Innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** einschließlich sämtlicher Prüfungen drei oder vier Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(5) ¹Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²Näheres regelt die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.

§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Masterstudium in den Studiengängen Chemical Engineering - Nachhaltige Chemische Technologien, Chemie- und Bioingenieurwesen, Communications and Multimedia Engineering, Elektrotechnik- Elektronik- Informationstechnik, Energietechnik, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik, Life Science Engineering, Maschinenbau, und Medizintechnik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist in den Masterstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig; §§ 12 und 28 Abs. 1 Satz 7 bleiben unberührt. ²Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprüfung) oder Teilprüfungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁶Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistung) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. ⁴Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden. ⁵Prüfungsleistungen werden benotet. ⁶Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

(5) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das

Modulhandbuch. ³Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende seinen bzw. ihren eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester und
4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. ²Die bzw. der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen bzw. Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der

jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.

(4) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. Er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gem. Abs.

3 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das gem. Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren - die auch im elektronischen Verfahren nach § 17a durchgeführt werden können -, Haus- oder Seminararbeiten abgehalten werden. ³In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. ⁴Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist der Wechsel den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu machen. ⁵Dieser Wechsel gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben

ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet.⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind.⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken.¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5)¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1)¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.³In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen.⁴Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist der Wechsel den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu machen.⁵Dieser Wechsel gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die **Fachprüfungsordnungen** können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 6) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine

Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 7 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(5) ¹Gibt es in einem Modul mehr als einen benoteten Prüfungsteil bzw. eine benotete Teilprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so gehen die Einzelnoten mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote ein, soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt. ²Sind den Prüfungsteilen bzw. Teilprüfungen keine ECTS-Punkte zugeordnet, so gibt die bzw. der Modulverantwortliche im Modulkatalog bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(9) Die **Fachprüfungsordnungen** können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes

Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) endgültig nicht bestanden ist
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

¹Die **Fachprüfungsordnungen** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen im Umfang von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. ³Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer

Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache bzw. mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet;

§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. Satz 1. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Die **Fachprüfungsordnungen**

können die Wiederholungspflicht für Prüfungen bereits begonnener Wahlmodule bei Wechsel des Moduls aussetzen.⁶Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten.⁷Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet.⁸Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen.⁹Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 Abs. 1 laufen weiter.¹⁰Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2)¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet, sofern die **Fachprüfungsordnungen** nicht auch insoweit Abweichendes regeln.³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden.⁴Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen.⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen.⁶Die Wahl wird damit bindend.⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an.⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss; die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1; soweit diese nicht in den jeweiligen

- Fachprüfungsordnungen** geregelt sind, gilt die ortsüblich bekannt gemachte Bachelor-Master-Ampel,
2. den Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die jeweilige **Fachprüfungsordnung** dies vorsieht,
 3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** sein. ²Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG. ⁴Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren der Elitestudiengänge und des Masterstudiengangs International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau in den jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** geregelt.

§ 30 Zulassung zu den Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich verwandten Studiengang (benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von

- inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der ggfs. vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 32 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

(2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt bzw. gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs

Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 28 entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen **Fachprüfungsordnung** studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

Anlage 1:

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 29 Abs. 3,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend **oder**
2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung oder hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bestimmt.

³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 2 abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt

werden. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen. ⁸Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁹Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ¹⁰Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige **Fachprüfungsordnung** legt die Kriterien der Prüfung und deren Gewichtung fest. ¹¹Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹²Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) § 23 gilt entsprechend.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs nicht wesentlich geändert hat.

9.2 Fachprüfungsordnung (FPO MB)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml>

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Bachelor- oder Masterstudium aufnehmen.

Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOMB -

Neufassung vom	24. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	03. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom	04. März 2010
4. Änderungssatzung vom	06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom	07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom	05. August 2011
7. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
Sammeländerungssatzung vom	31. Juli 2012
9. Änderungssatzung vom	7. Oktober 2013
10. Änderungssatzung vom	24. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit § 34 QualV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - ABMPO/TechFak in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache

(1) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau (Praktikumsrichtlinie) voraus. ²Abweichend von Satz 1 muss bei einem Studienbeginn im Bachelorstudium zum Sommersemester 2011 das Praktikum erst bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden. ³Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Maschinenbau umfasst die Module B 1 bis B 26 einschließlich sechs Wochen für die Ableistung des Teiles der insgesamt zwölf Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist, und ca. zehn Wochen für die studienbegleitende Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. ³Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. ⁴In den in **Anlage 1a** bzw. **1b** gekennzeichneten Modulen ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen. ⁵Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(4) Das Bachelorstudium Maschinenbau kann, mit Ausnahme der Sommersemester 2010 und 2011, nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ²Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache

(1) ¹Das konsekutive Masterstudium Maschinenbau kann in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt werden:

1. Allgemeiner Maschinenbau,
2. Fertigungstechnik,
3. Rechnergestützte Produktentwicklung,

4. International Production Engineering and Management.

²Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 2** (Studienrichtungen 1-3) bzw. der **Anlage 3** (Studienrichtung 4).

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; bei Teilzeitstudium acht Semester.

(3) Das Masterstudium kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ²Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(5) ¹Als Zugangsvoraussetzung gemäß Art. 59 Abs. 2 BayHSchG ist für die Studienrichtung „International Production Engineering and Management“ der Nachweis über englische Sprachkenntnisse vorzulegen. ²Der Nachweis über die Englischkenntnisse kann wie folgt erbracht werden:

- Internet Based TOEFL Score von mind. 90
- IELTS Score von mind. 6.5
- Cambridge Advanced Certificate (CAE) oder Business English Certificate (BEC) Higher
- Einstufungstest der Abteilung Englisch HaF des Sprachenzentrums der FAU auf Level 3 oder besser
- Zwei erfolgreich absolvierte Sprachkurse der Abteilung Englisch HaF des Sprachenzentrums der FAU auf Level 2 oder besser.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1a bzw. 1b** mit „GOP“ gekennzeichneten Module.

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die der **Anlage 1a bzw. 1b** genannten Module.

(2) ¹Die vier Wahlpflichtmodule (B 19 – B 22) prägen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. ²Die Wahlpflichtmodule sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen. ³Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im

Masterstudiengang gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 gewählten Studienrichtung stehen soll.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Module nach Abs. 2 zulassen.

(4) ¹Die Wahlmodule (B 23) und die Hochschulpraktika (B 24) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog (Wahlmodulverzeichnis) zu entnehmen. ²Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte technische Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ³Die nichttechnischen Wahlmodule dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden.

(5) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.

§ 40 Bachelorprüfung

(1) Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen der Bachelorprüfung sind der **Anlage 1a bzw. 1b** zu entnehmen.

(2) ¹Die zum erfolgreichen Abschluss der Module der Wahlmodulgruppe B 23 erforderlichen Kompetenzen werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Im Modulkatalog gibt die dafür verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind.

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 ABMPO/TechFak.

§ 42 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. ²Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (B 19 bis B 22) angefertigt werden. ²Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Wahlpflichtmodul verantwortliche Lehrperson sowie ggfs. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.

(3) ¹Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle in der **Anlage 1a** bzw. **1b** aufgeführten Module bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Note der Wahlmodule gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 26 (Bachelorarbeit) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1a bzw. 1b** Spalte 4 ein.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist ein im Hinblick auf das Qualifikationsprofil zu dem Abschluss nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Maschinenbau oder International Production Engineering and Management.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Maschinenbau wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in **Anlage 1a bzw. 1b** dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind bzw. für die Studienrichtung International Production Engineering and Management des vom Prüfungsausschuss beschlossenen Katalogs von Modulen oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage 1 ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen ingenieurwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus (insbesondere Mechanik/Konstruktion und Produktionstechnik), ingenieurwissenschaftliche Anwendungen des Maschinenbaus (insbesondere Mechanik/Konstruktion und Produktionstechnik), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z. B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),

- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen auswählen (vgl. **Anlagen 2 und 3**) (25 Prozent),
- Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z. B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (25 Prozent),
- steigender Studienerfolg auf Grund der für das Masterstudium qualifizierenden Leistungen im bisherigen Studienverlauf (25 Prozent).

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 2 bzw. 3** angegebenen Module.

(2) Die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule sowie ggf. die International Elective Modules sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen.

(3) ¹Die Wahlmodule (M 10, Studienrichtungen 1-3, **Anlage 2** bzw. M 5, Studienrichtung 4, **Anlage 3**) und das Hochschulpraktikum (Modul M 11 bzw. M 5) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen. ²§ 39 Abs. 3 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs jedes Modul nur einmal gewählt werden. ²Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Studienfachberatung, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; entsprechendes gilt für das Hochschulpraktikum.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung der Masterprüfung muss die Studienrichtung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 festgelegt werden.

(2) Für die Prüfungen in den Wahlmodulen gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

§ 47 Projektarbeit bzw. Project Thesis

(1) ¹Die Projektarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. ²Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkten) innerhalb von fünf Monaten, bei Teilzeitstudium innerhalb von acht Monaten abgeschlossen werden kann. ³Der

Bearbeitungszeitraum darf im Falle des Vollzeitstudiums sechs, im Falle des Teilzeitstudiums neun Monate nicht überschreiten.

(2) ¹Die Projektarbeit soll in einem der gewählten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule oder ggf. International Elective Modules angefertigt werden. ²Die Betreuung erfolgt durch die für dieses Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; § 9 Abs. 1 **ABMPO/TechFak** bleibt unberührt. ³§ 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 **ABMPO/TechFak** gelten entsprechend. ⁴Die Project Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. ⁵In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden.

(3) ¹Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. ²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.

(4) Die Projektarbeit soll ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.

(5) Die in § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TechFak** in Verbindung mit § 49 Abs. 2 für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 48 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit bzw. Master Thesis

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass die Module M 1 bis M 13 bzw. in der Studienrichtung International Product Engineering and Management M 1 bis M 9 bestanden sind;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 erfolgte.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 49 Masterarbeit bzw. Master Thesis

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Maschinenbaus nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten, bei Teilzeitstudium innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Vertiefungsmodule festgelegt sind. ²Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule oder ggf. International Elective Modules angefertigt werden. ³Die Masterarbeit

soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- und der Projektarbeit zum Gegenstand haben. ⁴Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson sowie ggfs. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt. ⁵Die Master Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. ⁶In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden.

§ 50 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 2** bzw. **Anlage 3** bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Note der Wahlmodule gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls Projektarbeit gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau aufnehmen.

(2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.

(3) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachprüfungsordnung im siebensemestrigen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und noch keine Prüfungen der Bachelorprüfung abgelegt haben, können auf Antrag in den sechssemestrigen Bachelorstudiengang nach dieser Fachprüfungsordnung wechseln. ²In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss den Wechsel auch noch zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) ¹Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung für die Studentinnen und Studenten nach Abs. 2 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmals angeboten:

1. Diplomvorprüfung, nach dem Sommersemester 2009,
2. Diplomhauptprüfung, nach dem Sommersemester 2013,
3. Bachelorprüfung, nach dem Wintersemester 2010/2011,
4. Masterprüfung, nach dem Wintersemester 2009/2010.

²Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Fachprüfungsordnung abgelegt werden.

(5) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, außer Kraft.

das Masterstudium	
-------------------	--

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
- 4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums (Studienbeginn Sommersemester)

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12	S 13	S 14	S 15	Spalte 16	
Nr.	Modul	GOP/K	SWS			EC TS ge- samt	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Prüfungs- art ²⁾		Prüfungsform	
			V	Ü	P/ S		Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	PfP	PL/ SL		
							SS	WS	SS	WS	SS	WS				
							EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS				
B 1	Mathematik für MB 1 bzw. MB 2 * 1)		4			7,5		7,5					PfP	PL	Klausur 90 min	
	Übung			2											+SL	Übungsleistung
B 2a	Statik		2	2	2	12,5	5								PL	Klausur 180 min
B 2b	Elastostatik und Festigkeitslehre	-	3	2	2				7,5							
B 3	Werkstoffkunde		5	1		10		5	2,5				PfP	PL	Klausur 180 min	
	Werkstoffprüfung	-			2				2,5						+SL	Praktikumsleistung
B 4	Mathematik für MB 2 bzw. MB 1 * 1)		4			7,5	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min	
	Übung			2											+SL	Übungsleistung
B 5	Mathematik für MB 3 1)		4	2		7,5			7,5					PL	Klausur 90 min	
B 6	Dynamik starrer Körper	GOP/K	3	2	2	7,5		7,5						PL	Klausur 90 min	
B 7	Methode der Finiten Elemente	K	2	2		5					5			PL	Klausur 60 min	
B 8a	Technische Darstellungslehre I	GOP			4	5		2,5					PfP	SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)	
B 8b	Technische Darstellungslehre II	-			2				2,5						+SL	Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
B 9	Maschinenelemente I		4	2		10							PfP	PL	Klausur 90 min	
	Konstruktionsübung I	K			4					10					+SL	Praktikumsleistung
B 10	Maschinenelemente II		4	2		7,5					7,5		PfP	PL	Klausur 120 min	
	Konstruktionsübung II	K			2										+SL	Praktikumsleistung
B 11	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				6	5						5		SL	Praktikumsleistung	
B 12	Grundlagen der Informatik		3			7,5	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min	
	Übung	GOP		3											+SL	Übungsleistung
B 13a	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2		5			5					PL	Klausur 90 min	
B 13b	Grundlagen der elektrischen Maschinen		1	1		2,5				2,5				PL	Klausur 60 min	
B 14	Technische Thermodynamik	-	4	2		7,5		7,5						PL	Klausur 120 min	
B 15	Produktionstechnik I und II	GOP/K	4		4	5	5							PL	Klausur 120 min	
B 16	Optik und optische Technologien	GOP/K	2			2,5		2,5						PL	Klausur 60 min	
B 17	Grundlagen der Messtechnik	GOP/K	2	2		5		5						PL	Klausur 60 min	
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2			2,5			2,5					SL	Klausur 60 min	
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2		5			5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2		5			2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	
B 21	Wahlpflichtmodul 3		2	2		5				5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	
B 22	Wahlpflichtmodul 4		2	2		5					5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁴⁾	

B 23	Wahlmodule:				10	5					5			PL	3)
	Technisch	2	2												
	Nichttechnisch	2	2											PL	3)
B 24	Hochschulpraktika			4	5			2,5	2,5					SL	Praktikumsleistung
B 25	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum		7,5					7,5				SL	Praktikumsleistung
B 26	Bachelorarbeit		-		15						12		Pfp	PL	Bachelorarbeit
	Hauptseminar			2										3	+PL
Summe SWS		67	41	36											
Summe ECTS					180	30	30	30	30	30	30				
GOP=Grundlagen- Orientierungsprüfung:		und			30										
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium					42,5										

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Pfp: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
- 4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Masterstudiums für die Studienrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“, "Fertigungstechnik" und "Rechnerunterstützte Produktentwicklung"

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10	S 11	S 12
Nr.	Modul ¹⁾	SWS		Gesamt EC TS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüfungsart ²⁾		Prüfungsform ²⁾
		V/Ü	P/S		EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	PfP	PL/SL	
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 4	Wahlpflichtmodul 4	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 5	Wahlpflichtmodul 5	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 6	Wahlpflichtmodul 6	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 7	Wahlpflichtmodul 7	4		5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 8	Vertiefungsmodul 1	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 9	Vertiefungsmodul 2	4		5		5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁵⁾
M 10	Wahlmodule: ³⁾			20							
	Technisch	8			2,5	5	2,5			PL	4)
	Nichttechnisch	8			2,5	5	2,5			PL	4)
M 11	Hochschulpraktikum		2	2,5			2,5			SL	Praktikumsleistung
M 12	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		12,5			10		PfP	PL	Studienarbeit
	Hauptseminar		2			2,5		+PL		Seminarleistung	
M 13	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie		10			10			SL	Praktikumsleistung
M 14	Masterarbeit	Umfang ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit		30				30		PL	Masterarbeit
	Summe SWS	52	4								
	Summe ECTS			120	30	30	30	30			

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzzugewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.
- 2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
- 3) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission verpflichtend zu belegende Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 10 festlegen.
- 4) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 3 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
- 5) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 3: Studienverlaufsplan des Masterstudiums für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management"

S 1	Spalte 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10
Nr.	Modul ²⁾	Gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüfungsart		Prüfungsform
		ECTS	EC TS	EC TS	EC TS	EC TS	PfP	PL/SL	
				1)	1)	1)			
M 1	1. Wahlpflichtmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 2	2. Wahlpflichtmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 3	3. Wahlpflichtmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 4	Vertiefungsmodul	5	5					PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich ⁶⁾
M 5	Wahlmodule ⁴⁾ (technisch und nichttechnisch) und Hochschulpraktikum	10	5	5				PL/SL	5)
M 6	International Elective Modules	25		25				PL	6)
M 7	Foreign Languages and General Key Qualifications ⁴⁾	5	5					SL	6)
M 8	Project Thesis	15			12		PfP	PL	Studienarbeit
	Advanced Seminar				3			+PL	Seminarleistung
M 9	Practical Training (12 weeks)	15			15			SL	Praktikumsleistung
M 10	Master Thesis	30				30		PL	Masterarbeit
	Summe	120	30	30	30	30			

1) Mobilitätsfenster

2) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.

3) PfP: Portfolioprfung

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

4) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 5 und M 7 festlegen.

5) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 4 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

6) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

9.3 Praktikumsrichtlinie

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
<http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>

Fassung:

Neufassung vom 01. Oktober 2015

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

**Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen &
International Production Engineering and Management**

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

**Gemeinsame Richtlinie für die praktische Ausbildung
in den Bachelor- und Masterstudiengängen**

- **Maschinenbau**
- **Wirtschaftsingenieurwesen**
- **International Production Engineering and
Management**

Büro: Haberstraße 2, 1. OG
91058 Erlangen
Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69
Fax: 09131 / 85 - 2 07 09

Postanschrift: Universität Erlangen-Nürnberg
Department Maschinenbau
Praktikumsamt / Geschäftsstelle
Haberstraße 2
91058 Erlangen

**Ansprech-
partner:** **Dipl.-Phys. Patrick Schmitt**

Kontakt: <http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>
pa@mb.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweiligen FPO vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen (nachfolgend verwendete Abkürzungen in Klammern):

- Bachelorstudiengang Maschinenbau und Masterstudiengang Maschinenbau Studienrichtungen Allgemeiner Maschinenbau AMB, Fertigungstechnik FT, Rechnerunterstützte Produktentwicklung RPE (MB)
- Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING)
- Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management und Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudiengang Maschinenbau (IP)

Diese Richtlinie gilt für Praktika, die ab dem 01.10.2015 abgeleistet werden. Davor abgeleistete Praktika können auf Antrag nach dieser Richtlinie bewertet werden.

Die Richtlinie stimmt für MB mit der Rahmenordnung des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik an den deutschen Universitäten überein und dient der Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikumsamt zur Einsicht aus. Ausnahmeregelungen kann das Praktikumsamt treffen.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Erzeugung der Werkstoffe und deren Bearbeitung erwerben, Aufbau und Wirkungsweise von Werkzeugmaschinen praktisch kennen lernen und sich mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und mit der Prüfung und Kontrolle von einzelnen Werkstücken und ganzen Maschinen vertraut machen. Die Studierenden sollen darüber hinaus Einblick in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens erhalten und die soziale Struktur eines Betriebes verstehen lernen. Das Verhältnis der Führungskräfte und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennen und beurteilen zu lernen, ist für den Studierenden wichtig, um so seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit in einem Betrieb richtig einzuordnen.

Das Praktikum soll nur sekundär handwerkliche Fähigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher grundsätzlich von einer Berufsausbildung. Im Praktikum für WING und IP sollen weiterhin betriebswirtschaftliche Kompetenzen erworben werden.

3 Gliederung und Umfang des Praktikums

Gliederung und Umfang sind für die jeweiligen Studiengänge in den Anlagen 1-3 geregelt.

3.1 Vor Studienbeginn

In den Bachelorstudiengängen MB und WING ist laut Fachprüfungsordnung zur Aufnahme des Studienganges der Nachweis einer Vorpraxis von mindestens **6 Wochen** zwingend vorgeschrieben; für IP wird dieses empfohlen. **Diese kann für MB sowohl aus Grund- als auch aus Fachpraktikum und für WING sowohl aus technischem als auch aus betriebswirtschaftlichem Praktikum bestehen.** Für MB wird empfohlen, mit den Inhalten des Grundpraktikums zu beginnen.

Hierzu ist unter Vorlage des Praktikumsvertrags rechtzeitig vor der Einschreibung eine Bestätigung des Praktikumsamts anzufordern (s. Homepage) und bei der Einschreibung vorzulegen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die freiwillig Wehr- oder Ersatzdienste ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikumsamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikumsamt empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt mindestens 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

3.2 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von mindestens **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.3 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung des in der jeweiligen Anlage aufgeführten Praktikumsumfangs (Mindestumfang) beizubringen.

3.4 Freiwilliges Praktikum und Auslandspraktikum

Der vorgeschriebene Umfang der praktischen Ausbildung ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Praktikums im Ausland durchzuführen. Dadurch wird nicht nur die fachliche Qualifikation erhöht, sondern es werden auch Einblicke in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder gewährt. Die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird deshalb ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Die Berichte und Wochenübersichten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Praktikumszeugnisse/-bescheinigungen müssen ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen. Praktikumsplätze im Ausland vermitteln beispielsweise IAESTE oder AIESEC.

3.5 Einteilung von Praktikumszeiten

Die gesamte praktische Ausbildung sollte **nicht** in einer Firma durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten bei einer Firma **mindestens 3 zusammenhängende Wochen** betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikumsamt notwendig.

3.6 Reihenfolge der praktischen Tätigkeit

Für den Bachelor Maschinenbau sollten die Tätigkeiten aus dem Bereich des Fachpraktikums möglichst erst nach Beendigung des mindestens 6-wöchigen Grundpraktikums begonnen werden. Ansonsten können die einzelnen Ausbildungsabschnitte in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4 Durchführung des Praktikums

4.1 Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan ist in der jeweiligen Anlage geregelt.

4.2 Berichterstattung und Praktikumszeugnis/-bescheinigung

Alle Wochenübersichten und Arbeitsberichte müssen von dem/der Praktikumsbetreuer/in des jeweiligen Betriebes **unterzeichnet und nach Möglichkeit abgestempelt** sein. Sie können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Folgende Unterlagen sind zur Anerkennung dem Praktikumsamt im Original vorzulegen:

4.2.1 Praktikumszeugnis

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss eine Bescheinigung (**Praktikumszeugnis**) vorgelegt werden. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikumszeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Praktikumsdauer und -bereich in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

4.2.2 Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht)

In einer kurzen Übersicht werden für jeden Praktikumstag die Betriebsstätten sowie die Art und Dauer der ausgeführten Arbeiten stichpunktartig aufgeführt (z.B. Verwendung von Vordrucken auf der Homepage des Studiengangs).

4.2.3 Arbeitsbericht (Technischer Bericht)

Im Arbeitsbericht werden an Beispielen mit technischen Skizzen und Text die ausgeführten Arbeiten und die dabei benutzten Maschinen und Werkzeuge sowie die beobachteten Fertigungsverfahren bzw. entsprechende betriebswirtschaftliche Zusammenhänge beschrieben. Texte aus Fachbüchern und anderen Unterlagen dürfen nicht übernommen werden. Firmengeheimnisse dürfen nicht verletzt werden. Die Verwendung von Prospekten, Fotos und Firmenzeichnungen ist zu vermeiden.

MB

Ein Arbeitsbericht muss pro Woche mindestens 1½ Seiten DIN A4 Text sowie zusätzlich eine selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze beinhalten.

WING und IP

Ein Arbeitsbericht muss pro Woche mindestens 1 Seite DIN A4 Text beinhalten.

Bei einem technischen Praktikum ist mindestens eine technische Skizze im Zusammenhang mit einer im Praktikum ausgeübten Tätigkeit anzufertigen und einzureichen.

5 Der/die Praktikant/in im Betrieb**5.1 Ausbildungsbetriebe**

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen. Aus dem gleichen Grund werden Arbeiten in Hochschulinstitutionen nicht anerkannt. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich (WING, IP) sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

5.2 Betreuung der Praktikanten

Die Betreuung der Praktikanten in den Betrieben wird in der Regel von einem/r Ausbildungsleiter/in übernommen, der/die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Richtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er/Sie wird auch häufig Zeit finden, um die Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen zu unterrichten.

Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die ohnehin kurze Praktikumstätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

5.3 Verhalten der Praktikanten im Betrieb

Die Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeitern am Werkplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht wird.

6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten

6.1 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt der Ausbildung sollte sich der/die künftige Praktikant/in anhand dieser Richtlinien oder direkt beim Praktikumsamt genau mit den Vorschriften bekannt machen, die z.B. hinsichtlich der Durchführung des Praktikums oder der Berichterstattung über die Praktikumstätigkeit bestehen.

Nicht die Praktikumsämter, sondern die für den Ausbildungsraum zuständige Arbeitsagentur weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich der/die Praktikant/in selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

6.2 Praktikumsvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem/der Praktikanten/in abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

6.3 Vergütung und Ausbildungsförderung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Das Praktikum, auch das Vorpraktikum, gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungswürdig nach BAföG. Der/die Praktikant/in wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde seines/ihrer Wohnortes.

6.4 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.5 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Fehltage. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	<u>Anzahl zulässiger Fehltage</u>	
	Bachelor- studium	Master- studium
MB	5	3
WING	5	3
IP	5	5

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsamt. Zur Anerkennung ist die Vorlage der Unterlagen gem. Abschn. 4.2 **im Original** erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus freiwilligen Wehr- oder Ersatzdiensten, Technischen Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikumsamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann.

Fehlende Praktikumszeugnisse/-bescheinigungen, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder praktische Tätigkeit, die vom vorgeschriebenen Ausbildungsplan zeitlich oder inhaltlich abweichen, führen dazu, dass nur Teile des geleisteten Praktikums anerkannt werden. Zu Praktikumszeugnissen/-bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

Praktika, die bereits von einem Praktikumsamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden von allen Praktikantenämtern übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Praktikum anerkannt. Eine Berufsausbildung/Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsordnung entspricht.

8.2 Praktikum außerhalb der Industrie

Für MB bedürfen Praktika im nichtindustriellen Bereich vorab der Genehmigung durch das Praktikumsamt und dürfen 6 Wochen nicht überschreiten.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Diensttätigkeiten bei der Bundeswehr können bei einer Verwendung in den technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr anerkannt werden. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden auf das Maschinenbau-Grundpraktikum bzw. technische Praktikum anerkannt, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe Anlagen 1-3). Für WING und IP kommen auch administrative Tätigkeiten in Stabsstellen o.ä. für eine Anerkennung als betriebswirtschaftliches Praktikum in Frage.

Erforderlich sind entsprechende Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATNBescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie

gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, mit Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesministerium für Verteidigung durch Erlass zugelassen. Diese Anerkennungsregelung findet auch auf Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FÖJ etc.) Anwendung.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule/Berufsoberschule Technik werden auf das Vorpraktikum anerkannt, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe Anlagen 1-3). Für WING und IP kommen auch praktische Tätigkeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule/Berufsoberschule Wirtschaft für eine Anerkennung in Frage. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht anerkannt.

8.5 Praktikum ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

8.6 Masterstudium

Werden im Bachelor mehr als die minimal geforderten 12 Wochen Praktikum abgeleistet, können diese (falls geeignet) für das Masterstudium vorgemerkt / anerkannt werden.

8.7 Werkstudierendentätigkeit

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumsstätigkeit bescheinigt, die aber zu einem vergleichbaren Kompetenzgewinn im Sinne dieser Richtlinie führen, können einmalig im Umfang von maximal 6 Wochen äquivalenter Praktikumsdauer anerkannt werden, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Die Berichtspflicht entspricht Abschnitt 4.2.

8.8 Ausnahmeregelungen

Behinderte und chronisch Kranke können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikumsamt der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung von Hochschulstudierenden, insbesondere, wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

Anlage 1 (MB):**Bachelorstudiengang Maschinenbau****Masterstudiengang Maschinenbau Studienrichtungen AMB, FT, RPE****Grundpraktikum (GP)**

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit zum Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der/die Praktikant/in soll unter Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan dieser Anlage verbindlich festgelegt.

Fachpraktikum (FP)

Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an organisatorische Probleme heranzuführen. Es vertieft und verbindet die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen mit den im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen.

Der/die Praktikant/in kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

Umfang des Praktikums

Studienabschluss / Zeitpunkt	Bachelor-^{*)} studium	Master-^{*)} studium
Vor Studienbeginn	6 Wochen	-
Gesamt	6 Wochen GP 6 Wochen FP	8 Wochen FP
	Σ 12 Wochen	Σ 8 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Grundpraktikum	6 Wochen / min. 3 Bereiche	-
Fachpraktikum	6 Wochen / min. 2 Bereiche	8 Wochen / min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden

*) Mindestdauer

Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des Grund- und Fachpraktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Ausbildungsplan Grundpraktikum (GP)

GP	Grundpraktikum	Bachelor- studium ^{*)}	Master- studium
GP1	Spanende Fertigungsverfahren	6 Wochen min. 3 Bereiche	---
GP2	Umformende Fertigungsverfahren		
GP3	Urformende Fertigungsverfahren		
GP4	Füge- u. Trennverfahren		
GP5	Fertigungs-, Prüf-, Mess- und Montageverfahren sowie Qualitätssicherungsverfahren im Produktionsprozess		

^{*)}Mindestdauer

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 5 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP5
3. Anerkennung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet

Ausbildungsplan Fachpraktikum (FP)

Fachpraktikum	Bachelor- studium ^{*)}	Master- studium ^{*)}
mögliche Tätigkeitsgebiete: - Forschung und Entwicklung - Konstruktion und Arbeitsvorbereitung - Produktionsplanung und -steuerung - Logistik und Betriebsleitung - Berechnung und Versuch - Projekt- und Planungsgruppen - Ingenieurdienstleistungen	6 Wochen min. 2 Bereiche	8 Wochen min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden

^{*)}Mindestdauer

Ein Bereich gilt als abgedeckt, wenn **mindestens eine Woche** darin abgeleistet wurde.

Für die vollständige Anerkennung muss das **Fachpraktikum** folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang Bachelor mind. 6 Wochen, Master mind. 8 Wochen
2. Insgesamt wird
 - im Bachelor die Abdeckung von mindestens 2 Tätigkeitsgebieten
 - im Master die Abdeckung von mindestens 2 nicht bereits im Bachelor abgedeckten **signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten** gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten werden auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das interdisziplinäre Projektpraktikum kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.
4. Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden. Solche Kriterien können z.B. sein:
 - Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
 - Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

Anlage 2 (WING): Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Studienabschluss / Zeitpunkt	Bachelor-studium ^{*)}	Master-studium ^{*)}
Vor Studienbeginn	6 Wochen	-
Während des Studiums	6 Wochen	6 Wochen
Gesamt	Σ 12 Wochen	Σ 6 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Technisches Praktikum (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 Wochen	6 Wochen
Betriebswirtschaftliches Praktikum (in Bereichen wie: Vertrieb, Marketing, Buchhaltung, Einkauf, Personalwesen, Consulting)	6 Wochen	

^{*)} Mindestdauer

Anlage 3 (IP):**Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management****Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudiengang Maschinenbau**

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Studienabschluss / Zeitpunkt	Bachelorstudium ^{*)}	Masterstudium ^{*)}
Vor Studienbeginn	-	-
Während des Studiums	12 Wochen	12 Wochen
Gesamt	Σ 12 Wochen	Σ 12 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Technisches Praktikum (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 - 12 Wochen	12 Wochen
Betriebswirtschaftliches Praktikum (in Bereichen wie: Vertrieb, Marketing, Buchhaltung, Einkauf, Personalwesen, Consulting)	0 - 6 Wochen	

^{*)} Mindestdauer

9.4 Immatrikulationssatzung

<http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml>

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010
2. Änderungssatzung vom 03. Februar 2012
3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2013
4. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2014

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2

Immatrikulationsverpflichtung

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 Bay-HSchG).

(2) ¹Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist.
²Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bay-HSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

(4) Wem als Schüler und Schülerinnen, denen gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von

Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, werden dafür als Gaststudierende immatrikuliert.

§ 2a

Personenbezogene Daten, Kommunikation

(1) ¹Die Universität erhebt und verarbeitet die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 aufgeführten personenbezogenen Daten von Studienbewerbern und -bewerberinnen sowie Studierenden zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben. ²Im Falle der Immatrikulation zählt hierzu insbesondere die Verwendung des für die FAUcard zur Verfügung gestellten Lichtbildes i. S. d. § 3 Abs. 8 zum Zwecke der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch die Studierenden. ³Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) ¹Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der FAU einhergehenden Rechte und Pflichten über von der FAU bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. ²Zu den elektronischen Mitteln i. S. d. Satz 1 zählen insbesondere die von der Universität bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3

Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. ³Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.

(2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.

(3) ¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.

(4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 5 Abs. 3) vorliegen. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(6) Andere Personen als die in Abs. 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Abs. 5 immatrikuliert werden.

(7) ¹Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt.; Art. 18 BayHSchG. ²Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

(8) ¹Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten eine multifunktionale Chipkarte der Universität (FAUcard). ²In dieser vereinen sich insbesondere die Funktionen Studierendenausweis, Ausweis für die Universitätsbibliothek, elektronische Geldbörse und Ausweis für die elektronische Zutrittskontrolle. ³Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der in Satz 2 genannten Funktionen der FAUcard ist, dass die Studierenden die FAUcard mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern.

§ 4

Immatrikulationsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Abs. 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. ²Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studierendenverwaltung zu erscheinen.

(2) Die Antragsfrist wird vom Präsidenten festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungs- oder Qualifikations- sowie Sondereignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.

(4) Soweit kein Vorverfahren nach Abs. 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.

(5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i. S. d. Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern, der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“ zusätzlich einzureichen.
2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;
4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkassenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag) und gemäß Art. 71 Abs. 2 und 5 BayHSchG; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Abs. 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);

8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 und 4 BayHSchG);
11. die entsprechenden Nachweise des jeweiligen grundständigen Studiengangs für die Immatrikulation in Modulstudien (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG);
12. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
13. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
14. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
15. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheides; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;
16. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
17. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
18. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
 - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 - c) zu promovieren;im Falle des Buchstaben c) ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufende Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.

(6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.

(7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der bzw. die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5

Vornahme der Immatrikulation

(1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG vorliegt.

(3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn

1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber bzw. die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
5. der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer bzw. eine Betreuerin gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
8. der Studienbewerber bzw. die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

(4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.

(5) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn

1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Mitwirkungspflicht

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenverwaltung unverzüglich die Änderung von Umständen anzuzeigen, welche für die Mitgliedschaft an der Universität relevant sind; dies gilt insbesondere für die Änderung des Namens oder der Anschrift.

(2) Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den innerhalb der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren i. S. d. § 2a Abs. 2 mitzuwirken.

§ 7

Wechsel des Studiengangs; Tausch

(1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches sowie die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

(2) ¹Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Zulassungsstelle gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. ²Die Universität stimmt einem Tausch zu, wenn der Tauschpartner bzw. die Tauschpartnerin an der anderen deutschen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8

Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 5 Nr. 5 gilt entsprechend. ²Der Vollzug der Rückmeldung soll verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. nachträglich bekannt wird, dass sie von Anfang an nicht vorlagen.

(4) Nach der Rückmeldung stehen den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen online zur Verfügung.

§ 9

Beurlaubung

(1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.

(3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.

(4) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. ³Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Abs. 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird.

(5) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

(7) ¹Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Abs. 1 Satz 3.

§ 10

Beurlaubungsgründe

(1) ¹Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistent teacher);
3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.

³Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

(2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich darzulegen.

(3) Die Umstände, die die In-Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Näheres wird durch die Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

3. Exmatrikulation

§ 11

Exmatrikulationsgründe

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).

(3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.

(4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) ¹Soweit ein Immatrikulationshindernis nach § 5 Abs. 2 oder 3 nachträglich eintritt, oder bekannt wird, dass ein solches bei Vornahme der Immatrikulation vorlag, können Studierende unter den dort genannten Voraussetzungen exmatrikuliert werden. ²Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen oder
4. das Studium nicht aufnehmen bzw. nicht ordnungsgemäß betreiben.

(6) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Exmatrikulation auf Antrag

¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. ²Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die FAUcard vorzulegen.

§ 12a

Wirkungen der Exmatrikulation

(1) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein; im Übrigen zum Ende des Semesters.

(2) ¹Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Universität. ²Die Exmatrikulation entbindet die Studierenden jedoch nicht von der Mitwirkungspflicht nach § 6, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13

Immatrikulationsantrag

(1) ¹Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist formgebunden zu stellen. ³Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. ⁴§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Lehrveranstaltungen anzugeben. ²Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:

1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 15.

§ 14

Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. ³Sie ist ausgeschlossen für Lehrveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich etwa im Rahmen eines Studiums generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. ⁴Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als

Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 35 Abs. 2 Satz 3 QualV.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.

(3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.

(4) ¹Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. ²§§ 5 Abs. 6 und 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 15

Gebührenhöhe

¹Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. ²Sie beträgt 100 € pro Semester und erhöht sich auf 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.

IV. In-Kraft-Treten

§ 16

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI II S. 179) außer Kraft.

9.5 Hochschulzugangssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Hochschulzugangssatzung_2013.pdf

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung)

Fassung:

Neufassung vom	9. Dezember 2009
1. Änderungssatzung vom	11. August 2010
2. Änderungssatzung vom	04. Mai 2012
3. Änderungssatzung vom	14. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

II. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

1. Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 7 Nachteilsausgleich

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

2. Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

III. Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen gleichgestellte

§ 12 Verfahren

IV. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 13 Schluss- und Übergangsvorschriften

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine anderweitige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, das Probestudium und die Hochschulzugangsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG, § 31a QualVO.

(2) Die Studieneignung wird in den Studiengängen, in denen ein Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, mit einer Hochschulzugangsprüfung, in den übrigen Studiengängen im Rahmen eines Probestudiums festgestellt.

(3) Diese Satzung regelt ferner den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG, § 29 QualVO (Abschnitt III § 12).

II. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

1. Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt der für das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs zuständigen Kommission, die auch die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils höchstens zweimal jährlich im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. ²Sie findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

(2) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an

das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
- b) ein tabellarischer Lebenslauf
- c) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
- d) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

(5) ¹Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ²Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ die Zulassung zur Prüfung. ³Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Sie ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren. ³Sie besteht aus einer ca. 15-minütigen

mündlichen Prüfung sowie einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30-minütigen und maximal 90-minütigen Dauer.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgehalten werden. ²Sie findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, die der Kommission angehören sollen. ³Die Motivation für das angestrebte Studium wird insbesondere in der mündlichen Prüfung abgeprüft.

(3) ¹Die studiengangsbezogene Eignung wird insbesondere in der schriftlichen Prüfung geprüft. ²Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch den Prüfer, der von der Kommission bestellt wird. ³Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden beurteilt; die Bewertungen werden gemittelt.

(4) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. ²Die Note der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich aus der mit dem Faktor 1 gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der schriftlichen Prüfung. ³Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Wer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, erhält von der Kommission einen ablehnenden Bescheid. § 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal im folgenden Termin wiederholen. ²Als nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt auch eine im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang an einer

anderen Hochschule abgelegte und nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt die Kommission eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ausweist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) ¹Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der

Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

(3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) ¹Eine Wiederholung der an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandenen Hochschulzugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt entsprechend für ein Probestudium im selben oder verwandten Studiengang, das an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

2. Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Im Probestudium sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das angestrebte Studium eignen.

(3) ¹Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. ²Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. ³Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
- b) ein tabellarischer Lebenslauf
- c) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
- d) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(5) ¹Der Zugang zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ³Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ eine entsprechende Bescheinigung. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

(1) Das Probestudium im Studiengang, zu dem die Bewerberin / der Bewerber zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst in allen Bachelorstudiengängen *drei* Semester, in den übrigen Studiengängen drei oder vier Semester.

(3) Das Probestudium ist bestanden, wenn

- a) in den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen bis zum Ende des dritten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist
- b) in den Diplomstudiengängen bis zum Ende des vierten Semester die Vorprüfung bestanden ist
- c) im Studiengang Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist
- d) in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Pharmazie und Medizin bis zum Ende des dritten Semesters folgende Leistungsnachweise ("Scheine") erbracht wurden:
 1. Lebensmittelchemie: Allgemeine anorganische und analytische Chemie (Praktikum inkl. Seminar); Quantitative anorganische Chemie (Praktikum); Mikroskopie pflanzlicher Lebensmittel (Praktikum); Pharmazeutische Biologie I (Praktikum); Physikalische Chemie I (Vorlesung); Mathematik für Pharmazie und Lebensmittelchemie (Vorlesung); Experimentalphysik (Vorlesung); Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen (Vorlesung)
 2. Pharmazie: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Physikalische Übungen für Pharmazeuten; Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten; Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
 3. Medizin: Physik für Mediziner; Chemie für Mediziner; Biologie für Mediziner; Makroskopische Anatomie (Präparierkurs)
- e) in den übrigen Studiengängen bis zum Ende des vierten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert worden sind und ein ordnungsgemäßes Studium, insbesondere der im jeweiligen Semester zwingend vorgesehenen Leistungsnachweisen, nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(4) Wer die gemäß Abs. 3 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden und erhält vom Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Eine Wiederholung des Probestudiums ist ausgeschlossen.

(6) Sind die Voraussetzungen des § 30 QualVO erfüllt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.

(3) Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

III. Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte

§ 12 Verfahren

¹Für den Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung (nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung) mit ausgewiesener Durchschnittsnote oder
- b) Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung mit ausgewiesener Durchschnittsnote und dem Nachweis, dass der vorbereitende Lehrgang einen Stundenumfang von insgesamt mindestens 400 Stunden umfasste oder
- c) Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie sowie
- d) ein tabellarischer Lebenslauf

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

IV. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 13 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 15.07.2009 in Kraft.

9.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium

<https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/>

Fassung:

Stand: Oktober 2014

Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<http://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/regelungen-zum-studium/> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester.

Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der

Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Elternzeit
- e) die Pflege eines nahen Angehörigen
- f) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens

sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des BEEG eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen.

Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern.

Nicht anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung

Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung - auch aus mehreren Gründen - auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Elternzeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudium die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor.

Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist.

Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich.

Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben.

Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter <http://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/> Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkanzlei.

Auflage: Oktober 2014

9.7 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

https://www.fau.de/files/2014/07/Merkblatt_externe_Bachelor_Masterarbeiten_sowie_Dissertationen.pdf

Stand: Februar 2015

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Diese anwendungsbezogene Zusammenarbeit resultiert nicht zuletzt aus dem Interesse der Unternehmen, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und dem Wunsch der Studierenden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Im Rahmen derartiger Kooperationen werden an der FAU zunehmend Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen¹ vergeben.

Für Prüfungsarbeiten dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Bachelor-/Masterarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Dabei handelt es sich um Prüfungsarbeiten, deren Themen von Unternehmen angeregt sind und/oder die in Unternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und Daten bearbeitet werden.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch derartige „externe“ Prüfungsarbeiten solche der FAU sind. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², FAU) von Bedeutung ist.

¹ Die in diesem Merkblatt aufgestellten Grundsätze sind auf alle anderen Prüfungsarbeiten wie Studien-, Haus- bzw. Projektarbeiten usw. entsprechend anzuwenden.

² Bzw. der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zur Abnahme von Prüfungsarbeiten berechtigten Person.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Bachelor- und Masterarbeiten

Bachelor- und Masterarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Deren Anfertigung wird zur Erreichung des angestrebten berufsqualifizierenden Abschluss vorausgesetzt. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

a) Die Prüfungsarbeit ist grundsätzlich unter der **Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers** der FAU anzufertigen. Dabei ist es nach der einschlägigen Prüfungsordnung ausnahmsweise möglich, dass das Thema der Prüfungsarbeit von Dritten – wie hier von Unternehmen – angeregt wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Unternehmen von einer geeigneten Person betreut wird und das Einverständnis einer Prüferin bzw. eines Prüfers der FAU vorliegt. Ferner muss die Zustimmung des Prüfungsausschusses gegeben sein.

Die präzise Themenstellung für die Prüfungsarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Prüfungsarbeit bleiben in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers. Unabdingbar ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Unternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson.

b) Die Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten **Zeitraumes** durchführbar sein.

c) Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen **unverbindliche Anregungen** für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder die Kandidatin bzw. der Kandidat noch ein Unternehmen.

d) Nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsarbeit anfallenden **Prüfungsunterlagen** (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüferinnen bzw. Prüfer etc.). Für das Unternehmen besteht keine Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme.

e) Unternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen Prüfungsarbeiten erstellen, die **Geheimhaltung** von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema trotzdem – soweit es prüfungsrelevant ist – ungehindert bearbeiten, d. h. die Prüfungsarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der FAU aushändigen kann.

f) Eine **Veröffentlichung** von Bachelor- bzw. Masterarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten – vorbehaltlich von etwaigen Vereinbarungen mit einem Unternehmen – möglich.

2. Besonderheiten bei Dissertationen

Auch bei der Dissertation handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

a) Es gelten hier – vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens – die **o. g. Grundsätze** entsprechend.

b) Insbesondere muss nach den **Promotionsordnungen**³ der FAU die Dissertation grundsätzlich ein Gebiet behandeln, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der FAU vertreten wird. Die jeweilige Fakultätspromotionsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann.⁴

c) Ob die Dissertation **innerhalb oder außerhalb der FAU** angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertiggestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einer dazu bereiten Betreuerin bzw. einem dazu bereiten Betreuer der FAU vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber kontinuierlich betreut werden.

d) Eine **Einsichtnahme** in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu.

³ Siehe hierzu: <http://www.promotion.uni-erlangen.de/promotion/Rahmenordnung.shtml>.

⁴ Daneben sind die Besonderheiten bei kooperativen Promotionen bzw. solchen, die in Kooperation mit ausländischen Universitäten durchgeführt werden, zu beachten (vgl. §§ 18, 19 der Rahmenpromotionsordnung).

e) Anders als etwa bei Bachelor- bzw. Masterarbeiten gibt es **keine Bearbeitungsfrist**.

f) Ferner ist die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung – abweichend von den sonstigen Prüfungsarbeiten (z. B. Bachelor-/Masterarbeiten) – prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen („**Publikationspflicht**“). Dies ist bei etwaigen Vereinbarungen mit Unternehmen (dazu unter B.) besonders zu beachten, da andernfalls das Promotionsverfahren nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann!

B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden

1. Vertrag mit Unternehmen

Bei Anfertigung einer „externen“ Prüfungsarbeit wird in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A. genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- a) Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende **Bindung an das Unternehmen** sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z. B. einschränken bzw. behindern bei
- einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Prüfungsarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation); hier können etwa dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen,
 - bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die **Einräumung von Nutzungsrechten** an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z. B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder

auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.

2. Versicherungsrechtliche Situation

Zunächst sollte die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen besprochen werden. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Unternehmen und damit auch keine Haftung des Unternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Es empfiehlt sich – gerade bei etwaigen mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Auslandsaufenthalten – zu Beginn den **Krankenversicherungsschutz** zu klären. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Prüfungsarbeit anfertigen, **keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz**. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** erwägen bzw. mit dem Unternehmen vereinbaren, dass ein Unfallversicherungsschutz über die **betriebliche Unfallversicherung** besteht. Ferner sollte geprüft werden, ob eine bestehende private **Haftpflichtversicherung** die mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Risiken abdeckt. Soweit dies nicht der Fall ist oder eine solche nicht besteht, sollte unbedingt der Abschluss einer geeigneten Police erwogen werden.

3. Zweifelsfragen

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Prüfungsarbeit anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer bzw. mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E.) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer

1. Entgelt

Für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Prüfungsarbeiten die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Prüfungsarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrer und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z. B. Geräte, Labore, Software etc.) verursacht ist.

Dabei gilt:

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes).

Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung oder für die Durchführung der Prüfungsarbeit als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Prüfungsarbeit zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Prüfungsarbeit im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der FAU erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Prüfungsarbeit kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.

2. Empfehlungen

Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer“ Prüfungsarbeiten in Betracht:

a) Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer akzeptiert für „externe“ Prüfungsarbeiten nur solche **Themenvorschläge**, die im Rahmen des fachlichen Spektrums der Betreuerin bzw. des Betreuers liegen, d. h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Prüfungsarbeit übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich dabei, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Prüfungsarbeit, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder die Kandidatin bzw. der Kandidat noch ein Unternehmen.

b) Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer beurteilt bei der **Bewertung** einer „externen“ Prüfungsarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Prüfungsarbeit kommt – wie oben bereits beschrieben – nicht in Betracht.

Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sollte sowohl die Kandidatin bzw. den Kandidaten als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“

Themas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

c) Die Vergabe einer Prüfungsarbeit im Rahmen bzw. **gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages** zwischen dem Unternehmen und der FAU ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der FAU durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Prüfungsarbeit kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Prüfungsarbeit erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Original

Die FAU hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Prüfungsarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z. B. am Modell, an Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in den Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.

2. Urheberrecht

a) Prüfungsarbeiten gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den **Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes**. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien: Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart grundsätzlich nicht schutzfähig sind. Die in der Prüfungsarbeit sich ausdrückende Lehre, d. h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Prüfungsarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§ 12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24

UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebottenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

b) Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden **Verwertungs- und Nutzungsrechte** stehen allein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als dem Verfasser der Arbeit zu. Die FAU, die Betreuerin bzw. der Betreuer, die Prüferin bzw. der Prüfer oder Dritte (etwa ein Unternehmen) können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Kandidatin bzw. der Kandidat auch Arbeitnehmer der FAU sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden ist.

3. Betreuungsleistung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers

Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Prüfungsarbeit als einer von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar.

a) **Unbedenklich** sind in der Regel Beiträge in Form von Anregungen, Ideen bzw. sonstige untergeordnete „Hilfstätigkeiten“. Diese berühren das Urheberrecht grundsätzlich nicht.

b) Es würde **dem Prüfungszweck widersprechen**, sofern die Betreuerin bzw. der Betreuer zum Mitautor würde, etwa dann, wenn Teile der Prüfungsarbeit verfasst oder wesentliche Beiträge etwa im Rahmen von eigenen Vorarbeiten für diese geleistet würden. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eigenständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Prüfungsarbeit ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten. Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer darf also nie eigene Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen der Prüfungsarbeit haben.

4. Patente

Wird in einer Prüfungsarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Prüfungsarbeit vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.

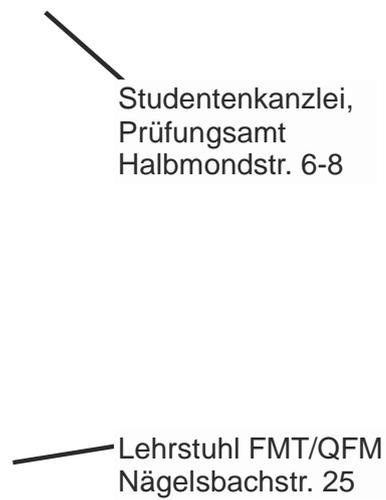
Die alleinige Urheberschaft der Kandidatin bzw. des Kandidaten an ihrer/seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass die Betreuerin bzw.

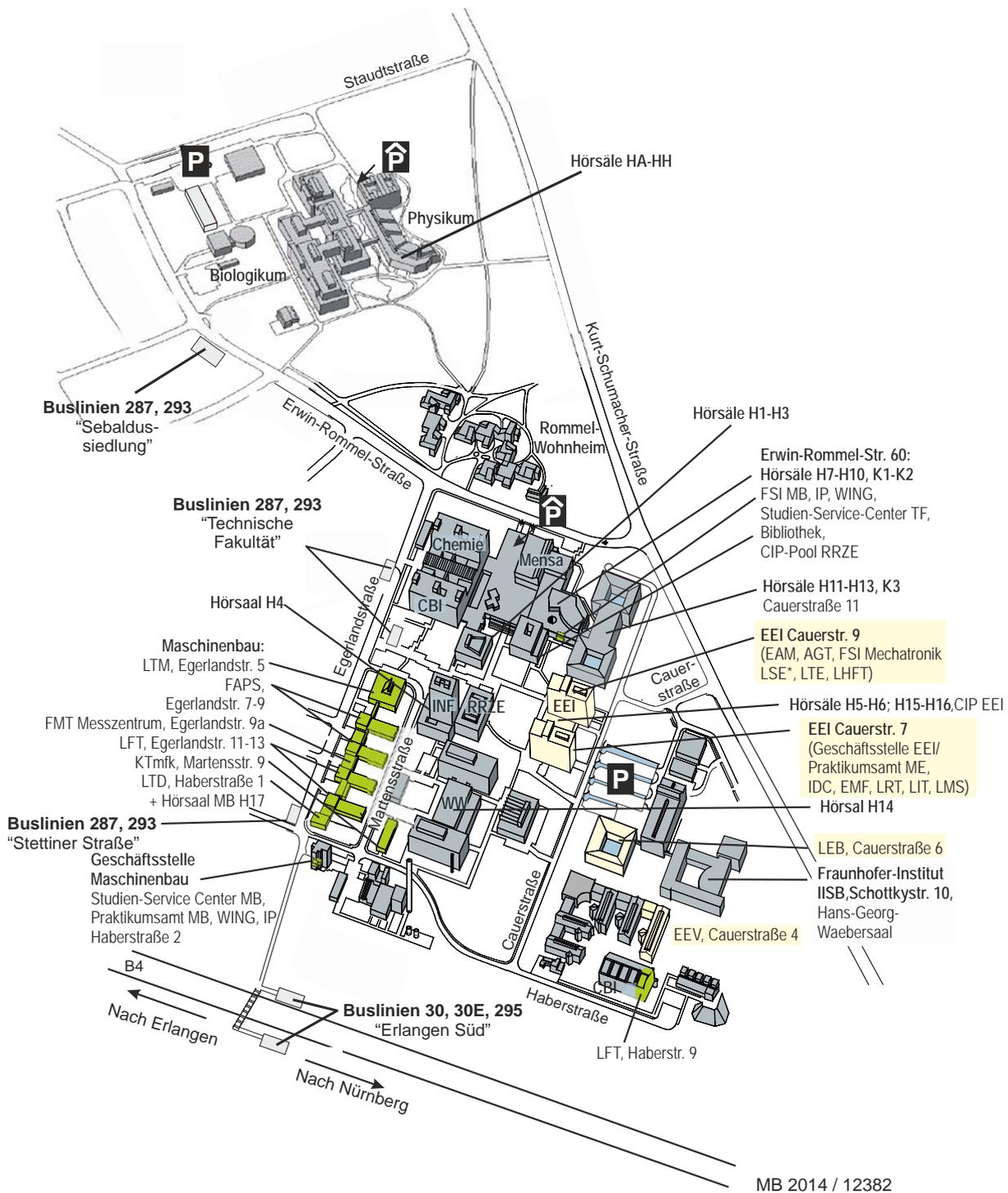
der Betreuer (Mit-)Erfinderin bzw. (Mit-)Erfinder ist (hier gelten andere Regelungen als beim Urheberrecht, siehe oben D. 3.: Miterfinderschaft ist möglich, Miturheberschaft dagegen nicht). Beantragt die FAU auf Veranlassung der Betreuerin bzw. des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Prüfungsarbeit enthaltene Erfindung, so sollte die Betreuerin bzw. der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber informieren, dass dieser bzw. diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

E. Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Prüfungsarbeiten auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Referate zur Verfügung:

Referat	Zuständigkeiten im Bereich „externe“ Prüfungsarbeiten	Ansprechpartner/in
L 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zum Prüfungsrecht (Voraussetzungen einer „externen“ Prüfungsarbeit nach den einschlägigen Prüfungsordnungen, Prüfungsverfahren, Betreuung usw.) ▪ Urheberrecht im Bereich der Lehre ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Lehre 	Frau ORR'in Eberhardt Tel.: -26509 sybille.eberhardt@fau.de
F 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen einschließlich „bei Gelegenheit“ derartiger Verträge durchgeführter Prüfungsarbeiten (u. U. gemeinsam mit L 1) ▪ Urheberrecht im Bereich der Forschung ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Forschung 	Herr RD Klon Tel.: - 26766 axel.klon@fau.de
F 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patentangelegenheiten ▪ Wissens- und Technologietransfer ▪ Weiterbildung 	Frau Sybille Barth Tel.: -25870 sybille.barth@fau.de





MB 2014 / 12382

Bild 16: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

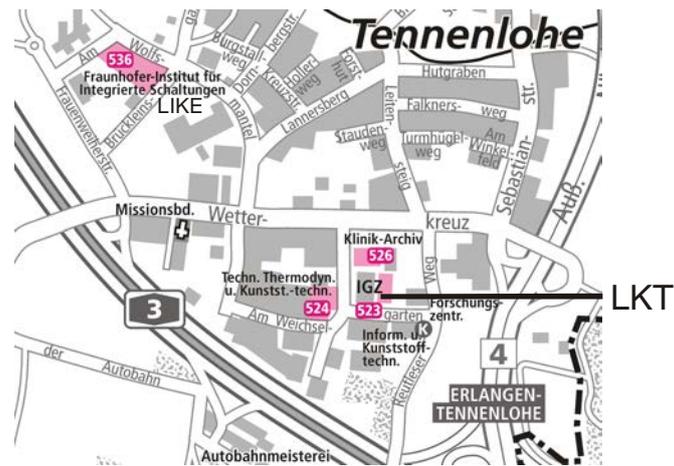


Bild 17: Erlangen-Tennenlohe (LKT)

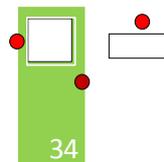


Bild 18: „Auf AEG“, Nürnberg (FAPS mit CIP-Pool, REP)



www.techfak.fau.de



www.mb.uni-erlangen.de



Fotos: © shutterstock; E. Malter; Technische Fakultät

Studienberatung

Kontakt

Telefon	09131 -85 28769
E-Mail	studium@mb.uni-erlangen.de
Adresse	Haberstr. 2, 91058 Erlangen
Internet	www.mb.uni-erlangen.de